



iga



Foto:
Elisabeth Mandl

Elisabeth Mandl, geboren 1981, lebt und arbeitet als freie Fotografin in Wien. Aktuell Diplomlehrgang an der Prager Fotoschule Österreich. Die Fotografie ist Teil des Projekts Grenzlandschaften, für das sie diesen Sommer die österreichischen Staatsgrenzen aufsuchte und dokumentierte, was sie an und hinter diesen Grenzen vorfand.

der**Druck**
druck & versand

Inhalt

Maßnahmenvollzug - Wo bleibt die Reform ?

VON BARBARA HELIGE

Rechte von Menschen mit Behinderungen

VON MARTIN LADSTÄTTER UND

MAGDALENA SCHARL

Recht auf Wohnen sieht anders aus!

VON SEPP GINNER UND HEINZ

SCHOIBL

**Hass im Netz: Streuwirkung verheerend für Demokratie und Menschenrechte –
Politische Maßnahmen dringend erforderlich**

VON CLAUDIA SCHÄFER

**"Ein Kommentar zur rechtlichen Machbarkeit der österreichischen Idee einer
Obergrenze"**

VON EMANUELE MATTI

**Von Ankara nach Straßburg – Das Schicksal türkischer RichterInnen und
AnwältInnen nach dem Militärputsch und wie sich österreichische JuristInnen
solidarisieren**

VON PHILIPP LEITNER

Mindestsicherung: Leben am Limit

VON MARTIN SCHENK

Gewalt gegen Frauen – ein vielschichtiges und oft unerkanntes Phänomen

VON SABINE MANDL

Maßnahmenvollzug - Wo bleibt die Reform? VON BARBARA HELIGE

Im Jahr 2014 deckte die Wochenzeitschrift „Falter“ die Geschichte eines im Maßnahmenvollzugs befindlichen vollkommen verwehrten Mannes auf. Nachdem es sich hier um ein grundrechtlich außerordentlich sensibles Thema handelt, widmete sich schon der Menschenrechtsbefund 2014 der sehr unbefriedigenden Situation im Bereich der vorbeugenden Maßnahmen, und wies auf die dramatische Reformbedürftigkeit hin. Seither wurden zwar verschiedentlich Maßnahmen gesetzt, eine durchgreifende Besserung der Situation ist allerdings nach wie vor nicht in Sicht. Nachdem auch das Bundesministerium für Justiz die Notwendigkeit einer Neugestaltung erkannte, wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bereits im Jänner 2015 einen engagierten Bericht vorlegte. Dieser listete einerseits Mängel auf, andererseits wurden durchaus ambitionierte Vorschläge erstatet¹. So sah man neben anderen Maßnahmen auch eine gesetzliche Neuregelung als notwendig an. Seither sind zwar fast 2 Jahre vergangen, zu einer Gesetzesreform ist es bislang nicht gekommen. Dies ist nicht mehr länger zu tolerieren, bedeutet es doch, dass der ursprüngliche Ansatz - Therapie statt Strafe – über Jahre hinaus nach wie vor in vielen Fällen ein leeres Schlagwort bleibt.

Es sei zwar angemerkt, dass da und dort punktuell bereits Verbesserungen Platz greifen konnten, die bereits im Menschenrechtsbefund 2015 positiv hervorgehoben wurden, aber das grundsätzliche Problem besteht nach wie vor: Es ist höchste Zeit für legislative Änderungen, die einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel zum Inhalt haben müssen:

So ist es unabdingbar, die Bestimmungen zur Unterbringung psychisch kranker Straffälliger, die so tief in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreifen, als absolute ultima ratio auszugestalten, wie es die Intensität des Eingriffs verlangt. Die derzeitige Entwicklung weist eher in die Gegenrichtung: Weit verbreitet ist eine Praxis zu beobachten, die eine Häufung der Einweisungen besonders auch wegen geringerwertiger Vergehen zeigt. Ein neues Gesetz, das die angeführten Voraussetzungen klar und deutlich zum Ausdruck bringt, im Zuge dessen sich eine Judikatur entwickelt, die das Grundrechtsbewusstsein der Staatsanwaltschaften und Gerichte stärkt, ist jedenfalls vonnöten.

Das Bundesministerium für Justiz erarbeitete zwar schon 2015 einen Erstentwurf für ein „Bundesgesetz über die Strafrechtliche Unterbringung von Menschen mit schweren psychischen Störungen“, der wichtige von der Arbeitsgruppe zur Reform des Maßnahmenvollzugs erhobene Forderungen berücksichtigte. Eine markante Schwäche wies allerdings bereits dieser erste Entwurf auf: Die Einbindung des Gesundheits- und Sozialsystems des Bundes und der Länder in die Verantwortung scheiterte von vornherein. Die hier federführenden Länder, die auf anderen Gebieten um jede Zuständigkeit ringen, waren für den sachgerechten Vorschlag, differenzierte und geeignete Einrichtungen durch das Sozial- bzw. Gesundheitssystem zu schaffen, nicht zu gewinnen. Dabei sind sowohl die präventive Behandlung psychisch kranker Menschen als auch eine sozialarbeiterische Nachbetreuung im ureigenen Kompetenzbereich der Länder gelegen. Eine sinnvolle Lösung, die die Zusammenarbeit von Bund und Ländern vorsehen müsste, scheitert - wieder einmal - an der Kompetenzverteilung (und wohl auch an den Kosten).

Sehr wohl griff der Entwurf ursprünglich die – unter Experten unstrittige - Forderung nach einer Anhebung der als Einweisungsvoraussetzung erforderlichen Strafdrohung auf drei Jahre auf. Das ist auch notwendig um „falsch-positive“ (soll heißen: nicht notwendige Einweisungen) zu minimieren. Die derzeitige Regelung (Einweisungsvoraussetzung ist die Begehung einer mit mehr als einem Jahr bedrohten Straftat) hat in der Vergangenheit - aber auch in der Gegenwart - dazu geführt, dass immer mehr Einweisungen aufgrund vergleichsweise weniger gefährlicher Delikte erfolgten. In Verbindung mit dem Umstand, dass Entlassungen aus der Maßnahme nur sehr schwer zu erreichen sind, führt das zu – nicht nur aus menschenrechtlicher Sicht – unerträglichen Konsequenzen. Ein Beispiel möge das demonstrieren:

Ein heute etwa 55-jähriger Mann, war seit 1996 nach § 21(1) StGB in der Justizanstalt in Göllersdorf untergebracht. Nachdem es bereits zuvor zu aggressiven Handlungen gegenüber seinem ebenfalls psychisch kranken Vater gekommen war, hatte der Mann im Jahr 1995 gegenüber seinem Bruder eine gefährliche Drohung ausgestoßen. Die ärztlichen Berichte konstatierten fast zwei Jahrzehnte hindurch zwar eine chronisch psychotische Symptomatik, dabei aber eine problemlose Unterbringung und keine selbst- oder fremdaggressiven Verhaltensweisen. Trotzdem vertraten die Gutachter die Auffassung die Gefährlichkeit des Betroffenen sei nicht ausreichend abgebaut. Schließlich dauerte es bis 2015 bis es schließlich zu einer bedingten Entlassung mit vielerlei Auflagen kam.² Es ist mehr als zweifelhaft, ob damit Art.1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit Rechnung getragen wurde.

¹ Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug, Bericht an den Bundesminister für Justiz über die erzielten Ergebnisse Jänner 2015

² Auszug aus dem Bericht 2015gem. § 7 VSPBG an das BM für Justiz; S.78

Die Erleichterung über den vernünftigen Plan, die Voraussetzungen zu straffen währte allerdings nicht lange. Im Juni 2016 war alles wieder anders: Nachdem das als „Brunnenmarktmord“ in den Medien kommentierte Verbrechen durch einen psychisch kranken Täter die Öffentlichkeit erschütterte, reagierte der Justizminister wiederum prompt. Er ordnete – in der Öffentlichkeit deutlich kommuniziert - die Überarbeitung der Pläne an, obwohl es bei dieser Straftat keinerlei Zusammenhang mit dem Maßnahmenvollzug gab. Nachdem auch das Strafverfahren eines Amokfahrers in Graz die Frage nach der strafrechtlichen Verurteilung oder einer Einweisung des Täters in die vorbeugende Maßnahme die öffentliche Diskussion beherrschte, schlägt das Pendel nun wieder in die Gegenrichtung aus: Von einer Reduktion der Einweisungsvoraussetzungen auf schwerere Straftaten ist keine Rede mehr. Hinzu gekommen sind nunmehr – ebenfalls bereits medial angekündigt – Vorstellungen über Fußfesseln im Rahmen der bedingten Entlassung.

Trotz dieser Verschärfungen lässt der schon längst angekündigte Entwurf weiter auf die Begutachtung warten. Dabei gäbe es noch viele andere Gründe für ein dringendes Inkrafttreten eines auf diese besonderen Notwendigkeiten abgestimmten Gesetzes. Ein besserer Rechtsschutz in diesem extrem heiklen Grundrechtsbereich, die jedenfalls vorgesehene rechtsanwaltliche Vertretung im Verfahren zur Überprüfung der Notwendigkeit der weiteren Unterbringung in der Maßnahme und die Einrichtung einer Patientenanwaltschaft nach dem Muster des Unterbringungsgesetzes, harren umgehend ihrer Umsetzung. Es beweist sich einmal mehr, dass tiefgreifende Reformen auf diesem heiklen Terrain nur möglich sind, wenn man sie losgelöst von einer Anlass - Tat möglichst unbemerkt erarbeitet und dabei den menschenrechtlichen Aspekt – allenfalls gegen die öffentliche Meinung – nie aus dem Auge verliert.

Derzeit überwiegt vielmehr der Eindruck, als habe die Politik in der aufgeheizten und emotionsgeladenen Stimmung im Land den Mut verloren, sich der öffentlichen Diskussion auszusetzen. Diese droht spätestens dann, wenn für jene Menschen, die – auch wenn sie Delikte begangen haben - so dringend einer medizinischen und sozialen Unterstützung bedürfen, womöglich auch noch staatliche Mittel („unser Steuergeld“) notwendig sind. Diese Zurückhaltung der Politik ist allerdings nicht zu tolerieren

Einer der EMRK verpflichteten Legislative und Exekutive ist es zuzumuten, Gesetze zu erlassen und für eine Vollziehung zu sorgen die die notwendigen Maßnahmen vorsieht und die dafür erforderlichen Mittel bereitstellt.

Im Sinne der Menschen, die von einer derartigen Maßnahme betroffen sind, und deren Leben und persönliche Freiheit in höchstem Maß von jeder Entscheidung beeinflusst werden, wird die österreichische Liga für Menschenrechte die Reform so lange laut und deutlich fordern, bis ein grundrechtlich einwandfreier Zustand hergestellt ist.

Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflege eines Angehörigen Bekämpfung der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern



40 % der Europäer*innen sind pflegende Angehörige

Da wo öffentlich Politik unzureichend bleibt, leisten Pfleger einen unverzichtbaren Beitrag dazu, dass pflegebedürftige Personen zu Hause bleiben können. Durch ihren Einsatz spart die Gesellschaft eine Menge Geld.

Ein geringeres Gehalt

Diese Veränderungen im Berufsleben haben eine unmittelbare Auswirkung auf die Entlohnung, dadurch dass die so entstehende Gehaltsminderung kaum oder gar nicht kompensiert wird. Außerdem hat die Pflege Tätigkeit mittelbare, langfristige Konsequenzen für den Arbeitnehmer: sein beruflicher Aufstieg wird gebremst und seine Rentenansprüche fallen geringer aus.

Die pflegenden Angehörigen sind in der großen Mehrzahl weiblich

Es gibt zweimal mehr Frauen als Männer, die einen Angehörigen pflegen; wenn die aufgewendete Zeit zwei Stunden pro Tag übersteigt, dann sind drei von vier Pflegetätigen Frauen.

Damit die Pflege Tätigkeit der Frauen aufhört, eine Quelle von Ungleichheit zu sein, ist es notwendig :

- Æ die Diskriminierungen und die Vorurteile auf Seiten der institutionellen Akteure und innerhalb der Betriebe zu bekämpfen.
- Æ die Belastung der Pflegetätigen zu verringern (durch einen besseren Zugang zu professionellen Betreuungsdiensten und durch die Schaffung von Plattformen zur gegenseitigen Unterstützung).
- Æ die Vereinbarkeit von Berufsleben und Pflege Tätigkeit zu erleichtern (durch eine Kompensierung der entstehenden Gehaltsminderungen, eine Förderung der Solidaritätsmechanismen innerhalb der Betriebe, eine Flexibilisierung der Arbeitszeit und der Gestaltung der Stundenpläne).

Viele weitere Informationen zu Gender Pay Gap, insbesondere bei pflegenden Angehörigen gibt es auf der neuen Homepage der Liga. www.liga.or.at

Dadurch wirkt sich die Pflege Tätigkeit auf den "Gender Pay Gap" aus

Jedoch spiegelt sich dieses Lohngefälle zwischen Frauen und Männern nicht in den Statistiken wieder, wenn diese nur den Unterschied des Stundenlohns, nicht aber die unterschiedliche Arbeitszeit oder die ungleiche berufliche Laufbahnentwicklung in Betracht ziehen.

Doch sind beinahe 50% der pflegenden Angehörigen berufstätig

Sie sind also gezwungen, ihr Berufsleben mit ihrer Pflege Tätigkeit zu vereinbaren: Arbeitszeitanpassungen und –verkürzung, bis hin zur zeitweisen Unterbrechung der Berufstätigkeit sind da fast unvermeidlich die Folge. Die Pflege Tätigkeit hat Auswirkungen auf das Privatleben, ebenso wie auf das Berufsleben.

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Streiflichter der österreichischen Behindertenpolitik unter besonderer Berücksichtigung der 2006 von der UNO-Generalversammlung beschlossenen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK).

Martin Ladstätter und Magdalena Scharl (BIZEPS
–Zentrum für Selbstbestimmtes Leben)

Es stimmt: Wenige Menschen mit Behinderungen schlafen auf der Straße und niemand muss in Österreich verhungern. Wenn man aber über diesen elementarsten Bereich hinwegblickt und prüft, ob die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Österreich gegeben ist, wird das Bild vielschichtiger. Gerade in Österreich, wo Behindertenpolitik über Jahrzehnte nur als Sozial- und nie als Menschenrechtspolitik gesehen wurde verwundert es nicht, dass die 2006 von der UNO-Generalversammlung beschlossene Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen für großes Aufsehen gesorgt hat. Die Stärken und Schwächen Österreichs im Inklusionsbereich lassen sich am besten in Hinblick auf den Stand der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen darstellen. Diese Konvention war die erste unter starker Einbindung der Betroffenen entstandene. In 50 Artikeln aus allen Lebensbereichen schreibt diese Konvention die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Detail auf. Österreich hat sich vor der UNO verpflichtet, diese einzuhalten. Wie hat sich die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich

Wie hat sich die Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich seither geändert?

Es ist erfreulich, dass diese Rechte von Menschen mit Behinderungen in Österreich anerkannt wurden. Betrübtlich ist allerdings, dass sie größtenteils noch nicht umgesetzt wurden. Wir beleuchten diese Frage exemplarisch aus der Sicht einer Interessenvertretung von und für Menschen mit Behinderungen.

Beispiel: Föderalismus

Ein zentrales Problem bei der praktischen Umsetzung ist das in Österreich föderalistisch aufgebaute Rechtssystem. Diese Erkenntnis ist nicht neu und betrifft viele Bereiche – nicht nur jenen der Behindertenpolitik. Die Politik für Menschen mit Behinderungen ist zum überwiegenden Teil in der Kompetenz der Bundesländer. Die getroffenen Regelungen sind daher sehr unterschiedlich und setzen die UN-BRK meist nur ansatzweise um. Welche Möglichkeiten der einzelne Mensch hat hängt massiv davon ab, wo er innerhalb von Österreich lebt. Es gibt es zwar einen 'Nationalen Aktionsplan Behinderung' zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Bundes, dieser hat aber wenig Relevanz für Menschen mit Behinderungen im Alltag, da die wesentlichen Regelungen von den Bundesländern getroffen werden

Beispiel: Barrierefreiheit

Barrierefreiheit als zentrale Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft fällt beispielsweise fast zur Gänze in den Verantwortungs- und Regelungsbereich der Bundesländer. Dadurch gibt es auch in diesem Bereich unterschiedliche Rahmenbedingungen. Trotz einiger positiver Entwicklungen in den letzten Jahren, ist vor allem der ländliche Bereich bisher stark benachteiligt. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz definiert seit 2006 was eine Diskriminierung durch eine Barriere ist. Als einziges Rechtsmittel können Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Eine Beseitigung von Barrieren kann auf rechtllichem Weg nicht erwirkt.

Dies verursacht vor allem im baulichen Bereich große Probleme. Im Bereich 'barrierefreies Bauen' ist dieser Diskriminierungsschutz daher beinahe totes Recht.

In 10 Jahren gab es vor Gericht bezüglich baulicher Barrierefreiheit nur eine erfolgreiche Klage und auch in diesem Urteil wurde nicht etwa wer verurteilt, weil er nicht barrierefrei umgebaut hat. Das Unternehmen wurde verurteilt, weil es vor einem Umbau barrierefrei war und nach dem Umbau nicht mehr.

Beispiel: Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Ein weiterer zentraler Bereich ist die ebenfalls nicht einheitlich geregelte bedarfsorientierte Mindestsicherung. Beispielsweise werden die erhöhte Familienbeihilfe und mitunter sogar zweimal mehr Frauen als Männer, die einen Angehörigen pflegen; wenn die aufgewendete Zeit zwei Stunden pro Tag übersteigt, dann sind drei von vier Pflegetätigen Frauen.

Beispielsweise werden die erhöhte Familienbeihilfe und mitunter sogar das Pflegegeld erwachsener behinderter Menschen, sofern diese Mindestsicherung beziehen, pflegenden Angehörigen als Einkommen angerechnet, weil diese Leistungen zum Haushaltseinkommen gezählt werden.

Die in manchen Bundesländern kürzlich eingeführte 1.500 Euro Grenze pro Haushalt betrifft Haushalte mit einer pflegebedürftigen Person besonders hart. Zusätzliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen werden im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt.

Beispiel: Bildung

Im Bereich Bildung verhält es sich ähnlich wie in dem des Föderalismus. Durch die politische Dauerblockade verabsäumte es Österreich auch in diesem Bereich die Rechte von Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-BRK umzusetzen. Beinahe 50 % der SchülerInnen mit Behinderungen werden noch immer gesondert beschult. In inzwischen umbenannten Sonderschulen nimmt man ihnen häufig die Möglichkeiten einen guten Start ins Leben zu schaffen und allen anderen Personen die Möglichkeit schon früh gemeinsames Leben und Lernen zu erfahren. Da Österreich sich seit Jahren erfolglos um ein modernes Bildungssystem bemüht verwundert es auch nicht, dass die menschenrechtlichen vereinbarten Vorgaben für ein inklusives Bildungssystem ebenfalls noch nicht umgesetzt sind.

Bewusstseinsbildung

Die UN-BRK als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag hat sicher viel zur Bewusstseinsbildung beigetragen. Menschen mit Behinderungen können sich auf ihn berufen, um ihre Rechte einzufordern. Natürlich muss er erst in nationales Recht umgesetzt und damit mit Leben erfüllt werden.

Nur so hat er konkrete Auswirkungen auf den Alltag von Menschen mit Behinderungen. Es besteht in diesem Bereich aber nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Dies hat auch der zuständige UN-Ausschuss im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs im September 2013 bestätigt. Für viele VerantwortungsträgerInnen waren die teils sehr negativen Ergebnisse dieser Überprüfung hoffentlich ein heilsamer Schock.

Nun liegt auch entsprechend der Empfehlung des UN-Komitees im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs vom September 2013 eine Neuübersetzung des Konventionstextes vor, die unter starker Einbindung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen erstellt wurde.

Sie war notwendig, da die Erstübertragung in deutsche Sprache in zentralen Punkten Fehler aufwies. Leider ist eine gleichwertige Übersetzung in Leichter Sprache noch ausständig. So ist es Menschen mit Lernschwierigkeiten derzeit bedauerlicherweise noch nicht möglich, auf gleichwertiger Grundlage ihre Rechte einzufordern.

Stärken der österreichischen Politik für Menschen mit Behinderung

Beispiel: Erwachsenenvertretung

Um eine Stärke Österreichs in diesem Zusammenhang herauszugreifen, ist hier die gerade in Ausarbeitung befindliche Erwachsenenvertretung zu erwähnen. Diese soll die Sachwalterschaft ablösen. Diese grundlegende Systemänderung ist auch dringend erforderlich, da in Österreich beinahe 60.000 Bürgerinnen und Bürger besachwaltet sind – die Hälfte davon in allen Lebensbereichen. Die Erwachsenenvertretung soll zukünftig sicherstellen, dass wirklich der Wille der Person ausschlaggebend für die jeweilige Entscheidung ist. Als positiv ist, in diesem Zusammenhang abermals, vor allem die intensive Partizipation der Betroffenen hervorzuheben, wie sie die UN-Konvention ausdrücklich vorschreibt. Leider ist aktuellsten Medienberichten zu entnehmen, dass die finanziellen Mittel für die Umsetzung nun doch nicht budgetiert wurden. Daher bangen die Betroffenen und ihre Organisationen um die dringend notwendige Umsetzung.

Beispiel: Wahlrecht

Im Rahmen der Staatenprüfung wurde ausdrücklich das in Österreich vorbildliche Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen hervorgehoben. Dieser Punkt wird allerdings in letzter Zeit leider in der politischen und medialen Diskussion von einer politischen Partei wieder infrage gestellt.

Beispiel: Monitoring

Auch im Bereich des Monitorings sind Fortschritte zu verzeichnen. Diesbezüglich muss aber festgehalten werden, dass auch zehn Jahre nach Ratifizierung der Konvention in diesem Bereich noch Überprüfungsdefizite bestehen. Große Schwächen gibt es leider gerade in zentralen Lebensbereichen. So steigt im klaren Widerspruch zur UN-Konvention der Anteil der Kinder, die in Sonderschulen unterrichtet werden. Von einem gleichberechtigten Zugang zum Bildungssystem als zentrale Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, sind wir leider noch weit entfernt. Dieser muss laut Konvention vom Kindergarten bis zur Universität und dem lebenslangen Lernen sichergestellt werden.

Es gibt bisher kaum Universitätsabsolventinnen und –absolventen mit Behinderungen. Die in Österreich angestrebte Errichtung von Modellregionen ist gerade im internationalen Vergleich unverständlich, da es genügend hervorragend bewährte Beispiele gelebter Inklusion im Bildungsbereich gibt. Dringender Handlungsbedarf in den zentralsten Bereichen

Beispiel: Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz (PA) stellt sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht gezwungen sind, in speziellen Einrichtungen zu leben. Einem solchen Zwang entgegen zu wirken, schreibt die Konvention unmissverständlich fest. Im Widerspruch zu dieser Verpflichtung ist der Anteil von Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben müssen, in den letzten 20 Jahren gestiegen. Das Konzept der PA stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache selbst entscheiden, wer sie wie, wann und wo unterstützt. Dies ist die grundlegendste Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung. PA fällt wie der überwiegende Teil der Leistungen für Menschen mit Behinderungen in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Es ist immer noch von der Art der Behinderung und vom Wohnort abhängig, ob die Leistung gewährt wird. Meistens besteht kein Rechtsanspruch. Die Chance zur Einrichtung eines Inklusionsfonds, über den zukunftsweisende Voraussetzungen für die volle selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben gefördert werden hätten sollen, wurde im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen leider nicht genutzt. Das Anliegen der vollständigen Inklusion in die Gesellschaft droht dadurch neben der traditionellen Sichtweise von Pflege und Betreuung unterzugehen. Es wurde lediglich der Pflegefonds dotiert.

So ist zu befürchten, dass weiterhin stationären Angeboten der Vorzug gegeben wird und die vollständige De-Institutionalisierung in weitere Ferne rückt. Unter diesem Schlagwort standen und stehen nach wie vor intensive Bemühungen von Großeinrichtungen hin zu gemeindenahen, individuellen Unterstützungssystemen für Menschen mit Behinderungen, damit diese gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können.

Beispiel: Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine Geldleistung, auf das Menschen mit Behinderungen in ganz Österreich Rechtsanspruch haben, so sie die Voraussetzungen erfüllen. Durch die fehlende Anpassung an die Inflationsrate ist es jedoch seit der Einführung dieser finanziellen Direktleistung zu einem massiven Wertverlust gekommen.

Angesichts der Tatsache, dass es ohnehin nur einen minimalen Zuschuss zu behinderungsbedingten Kosten darstellt, hat sich diese Entwicklung dementsprechend negativ auf die Möglichkeit zur Selbstbestimmung ausgewirkt.

Beispiel: Entwicklungszusammenarbeit

Informationen über die spezifische Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in Notfallplänen fehlen nicht nur im internationalen Bereich (Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und länderübergreifende Humanitäre Hilfen), sondern auch auf nationaler Ebene.

Dies hat sich vor allem im Rahmen der Zuspitzung der Flüchtlingssituation 2015 gezeigt.

Programme der EZA müssen von der Planung bis zur Evaluierung inklusiv gestaltet sein. Zusätzliche, spezifische Programme sollen lediglich behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen. Hier muss sich der Schwerpunkt verlagern.

Fazit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind zum Teil vielversprechend. Nun gilt es diesen rechtlichen Rahmen auch mit Leben zu erfüllen. Die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist allerdings dringend sicherzustellen. Sie ist derzeit völlig unzureichend geregelt. Die UN-Konvention ist endlich vollständig in nationales Recht umzusetzen, damit Menschen mit Behinderungen in den vollen Genuss ihrer Menschenrechte kommen. Hinsichtlich der Partizipation von Menschen mit Behinderungen setzt sich langsam, aber doch, die Erkenntnis durch, dass es sinnvoll ist, nicht über, sondern mit betroffenen Menschen zu sprechen und mit ihnen die einschlägigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln. Im Bereich Behinderung ist das Menschenrechtsbewusstsein in Österreich auch 10 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen noch immer nicht stark ausgeprägt. Vielmehr werden Menschen mit Behinderungen nach wie vor aus dem Blickwinkel der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates betrachtet. Es bedarf dringend eines gesamtgesellschaftlichen Umdenkens: Es ist an der Zeit, Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte, gleichberechtigte Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie als Expertinnen und Experten in eigener Sache anzuerkennen.

Wir wollen nicht länger ausschließlich als passive Empfängerinnen und Empfänger von wohlthätiger Unterstützung wahrgenommen werden. Wir wollen uns als aktive Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in die Gesellschaft einbringen und diese mitgestalten.

Recht auf Wohnen sieht anders aus!

VON SEPP GINNER UND HEINZ SCHOIBL BAWO¹,
NOVEMBER 2016

Vorbemerkung

Österreich ist international berühmt für sein Modell der sozialen Wohnpolitik. Dieses zeichnet sich vor allem durch einen breiten gesellschaftspolitischen Schwerpunkt sowie einen weitgehenden Verzicht auf sozial- oder armutspolitische Schwerpunktsetzungen aus. Das österreichische Wohnmodell unterscheidet sich damit grundsätzlich von anderen Modellen in Europa (z.B. Großbritannien), weil die einkommensbezogenen Grenzen nach oben relativ weit offen sind und so auch die Schaffung von Wohneigentum der Mittelschicht gefördert wird.² Daraus ergeben sich einige Erfolgsfaktoren, die im internationalen wohnpolitischen Diskurs hervorgehoben werden:

- breite Akzeptanz der Wohnbauförderung in der Bevölkerung
- Versorgung großer Teile der Bevölkerung mit qualitativ guten Wohnungen
- erfolgreiche Umsetzung von ökologischen etc. Innovationen

(K)ein Recht auf Wohnen in Österreich

Ende der 1970er Jahre sind in Österreich die ersten Einrichtungen einer professionellen Wohnungslosenhilfe entstanden, welche traditionelle Strukturen des Armenwesens und Einrichtungen wie Asyle und Armenhäuser ablösen. Etwa zeitgleich hat auch eine Diskussion zum Recht auf Wohnen eingesetzt, welche Anfang der 1980er Jahre in einer verfassungsrechtlichen Expertise von Brigitte Gutknecht³ gipfelte. Zusammenfassend stellte Gutknecht in ihrem Befund fest:

„Als Ergebnis dieser von einer Analyse des gegenwärtigen Standes des österreichischen Wohnrechts ausgehenden Ausführungen sei festgehalten, dass sich weite Bereiche des Wohnrechts nur für eine verfassungsrechtliche Verankerung in Form von Staatszielbestimmungen eignen. Dies gilt vor allem auch für die Wohnbauförderung.

Für den Komplex Mieterschutz ist in der gegenwärtigen Rechtslage ein Gesetzgebungsauftrag adäquat, das Wohnungseigentum hingegen eignet sich für eine Institutsgarantie. Die Verankerung eines subjektiven Anspruches ist für den Bereich der Obdachlosenunterbringung möglich.“ (S. 186)

An der Gültigkeit dieses Befundes hat sich in den vergangenen 35 Jahren nichts geändert. Anstelle eines in der Verfassung verankerten individuellen Rechts auf Wohnen finden sich in wohnrechtlich relevanten Gesetzen (der Wohnbauförderung, der Raumordnung, der Sozialhilfe etc.) interpretierbare Zielbestimmungen, wonach die öffentliche Hand darum bemüht ist, eine ausreichende und adäquate Wohnversorgung der BewohnerInnen sicherzustellen.

Die sozialrechtlichen Grundlagen im Rahmen der Ländergesetze zur Sozialhilfe sehen für den Fall von Wohnungs- oder Obdachlosigkeit in diesem Sinne Finanzierungsmöglichkeiten für eine Wohnnotversorgung vor. Tatsächlich sind dafür jedoch weder entsprechende Standards bezüglich der Art dieser Hilfen definiert, noch wird den betroffenen Hilfesuchenden ein Recht auf Mitsprache und Mitwirkung bei der Bewältigung der Notlage zugesprochen. Ein Recht auf Wohnungshilfe ist in den Mindestsicherungsgesetzen normiert, wo im Bedarfsfall ein Viertel der Mindestsicherung für Wohnkosten gewährt wird.

In der Praxis der Sozialhilfe ist der „subjektive Anspruch ... für den Bereich der Obdachlosenhilfe“ jedenfalls mit einer Unterbringung in einer Notschlafstelle (häufiger Standard: zeitliche Befristung, Mehrbettzimmer-Standard, enges Regelwerk und strikte Auflagen, kein Aufenthalt untertags) erfüllt, auch wenn diese keineswegs den verbreiteten Wohnstandards entspricht. Diese Art der Wohnversorgung kann als Hilfe in besonderen Lebenslagen oder als Hilfe in stationären Einrichtungen bzw. als ambulante Hilfe gewährt werden. Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dieser eingeschränkten Rechtslage steht wohl auch die Tatsache, dass es in Österreich zum einen keine verbindlichen Vorsorgen für das Monitoring von Wohnungsnot, Wohnungslosigkeit sowie Wohnungslosenhilfe gibt. Erschwerend kommt zum anderen dazu, dass für die Wohnungslosenhilfe kaum Vorsorgen für die regionale Entwicklung getroffen sind, welche die Bewältigung oder Beendigung von Wohnungslosigkeit gewährleisten könnten.

¹ Näheres zur BAWO / Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe unter: www.bawo.at

² Luggner K. / Amann W. (Hrsg.): Der soziale Wohnbau in Europa, Österreich als Vorbild, 2006

³ Brigitte Gutknecht, Das Recht auf Wohnen in der österreichischen Rechtsordnung. In: Juristische Blätter, Heft 7/8, 1982

Wohnspezifische Bedarfslagen

Österreich hat die §§ 30 und 31 der Europäischen Sozialrechts-Charta mit dem Hinweis nicht ratifiziert, dass der Schutz vor Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit sowie das Recht auf Wohnen Teil der österreichischen Rechtswirklichkeit wären. Ein systematischer Blick auf wohnspezifische Bedarfslagen in Österreich ergibt jedoch ein gänzlich anderes Bild.

Unter den Vorzeichen eines steigenden Bedarfes nach leistbaren Wohnungen in den städtischen Ballungsräumen und der Folge von Binnenwanderung einerseits sowie Zuwanderung andererseits sind die kommunalen Wohnungsangebote zunehmend unter Druck geraten. Die wachsende Nachfrage hat in den vergangenen Jahren zu einer steten Zunahme der Wohnkosten und zu einer Verknappung des Zugangs zu leistbaren Wohnungen geführt. Insbesondere für Armutshaushalte sind belastende bis kritische Wohnverhältnisse zu beobachten:

- **ÜBERBELAG** und/oder Substandard → Übersiedlung in eine adäquate Wohnung ist letztlich nicht leistbar; die verfügbare Option lautet: Zwangssesshaftigkeit / Durchwohnen!
- **Eingeschränkte bzw. befristete WOHN SICHERHEIT** → unter Vorzeichen befristeter Wohnverhältnisse auf dem privaten Wohnungsmarkt ist ein längerfristiges Verweilen rechtlich ausgeschlossen; hier lautet die einzige verfügbare Option: Weiterziehen, übersiedlungsbedingte Nebenkosten in Kauf nehmen und Zwangsmobilität!
- **WOHN-PREKARIAT**, z.B. im Rahmen einer Pensionszimmerunterbringung → schlechte Wohnstandards, kaum gewerbliche Nebenleistungen, kein mietrechtlicher Schutz, Unterkunft auf Zeit, übersteuert, de facto: wohnungslos!
- **WOHNUNGSNOT**: Leistbarer Wohnraum wird knapp. Wohnen ist teuer und verschlingt (im Durchschnitt) bereits mehr als 40% des Haushaltseinkommens.
- **ÜBERTEUERUNG**: Allem voran der private Wohnungsmarkt zeichnet sich durch ein überhöhtes Preisniveau aus. Weiters werden private Mietwohnungen nahezu durchgängig befristet vergeben. Nach jeweils drei Jahren ist entweder ein neuer Mietvertrag (mit Vergebührung und zumeist mit höheren Kosten) oder Übersiedlung (zumeist ebenfalls in ein befristetes Mietverhältnis und zu höheren Kosten) fällig. Der private Wohnungsmarkt führt so zu einer Art Miet-Nomadentum sowie zu einer kontinuierlich steigenden Kostenbelastung der betroffenen Haushalte.

Vorsorgen für die Gewährleistung des Rechts auf Wohnen

Unter mehreren Gesichtspunkten können positive wie tendenziell kontraproduktive Vorsorgen für die Gewährleistung von Wohnversorgung sowie zur Abwendung und Bewältigung von Wohnungsnot sowie Wohnungslosigkeit verzeichnet werden. Das betrifft insbesondere die Gewährleistung des Zugangs zu leistbaren adäquaten Wohnungen sowie die Prävention von Wohnungslosigkeit. Im Weiteren sind hier auch die Vorsorgen für die Bereitstellung von Hilfen zur Bewältigung von Wohnungsnot zu nennen. In der Zusammenschau dieser einzelnen Aufgabenfelder ist dann auch die Frage zu beantworten, inwieweit Österreichs Sozial- und Wohnpolitik an einer tatsächlichen Beendigung der strukturellen Ursachen für die Problemlagen Wohnungsnot bis Wohnungslosigkeit ausgerichtet sind.

- **ZUGANG ZU LEISTBAREN WOHNUNGEN**: Das österreichische Modell der sozialen Wohnpolitik gründet wesentlich auf der Förderung der Errichtung von Wohnungen und Wohnanlagen aus dem Wohnbauförderungstopf, ist im Wesentlichen jedoch großteils offen für die Förderung von Wohneigentum. Für die Agenda des Rechts auf Wohnen sind jedenfalls die Bereitstellung von geförderten Mietwohnungen sowie die Gewährleistung einer sachgemäßen Vergabe dieser Wohnungen hervorzuheben. Positiv ist diesbezüglich anzuführen, dass österreichweit ein großer Bestand an leistbaren Mietwohnungen gewährleistet ist. Die Vergabe dieser Wohnungen liegt jedoch in der Kompetenz der Gemeinden sowie der Gemeinnützigen Wohnbauträger und ist nicht einheitlich geregelt. Je nach zuständiger Körperschaft können diesbezüglich Probleme hinsichtlich der Transparenz der Vergabe, der Berücksichtigung von Dringlichkeitsaspekten sowie – last but not least – der anfallenden Wartezeiten benannt werden.
- **PRÄVENTION VON WOHNUNGSLOSIGKEIT**: Die Wege in die Wohnungslosigkeit sind sehr vielfältig. Wesentlich dabei ist die Unterscheidung zwischen individuellen Gründen (darunter fallen etwa Krankheit und damit verbundene Einkommenseinbußen) und strukturellen Ursachen (wesentlich ist hier wohl der Mangel an verfügbaren leistbaren Wohnungen zu nennen). Dementsprechend vielfältig sind auch die Vorsorgen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit, die in Österreich in den vergangenen Jahrzehnten realisiert werden konnten.⁵ Hier sind vor allem Einrichtungen zur Delogierungsprävention zu nennen, die es inzwischen in sieben Bundesländern gibt und die ein mehr/minder flächendeckendes Angebot der Hilfe und Unterstützung realisieren konnten. Der fehlenden gesetzlichen Grundlage ist es zuzuschreiben, dass die Bundesländer Kärnten und Burgenland bislang auf diese Vorsorge verzichteten. Weitere Aspekte der Prävention betreffen etwa die Schnittstellen zu stationären Institutionen wie Justizanstalten, psychiatrischen Kliniken und Kuranstalten.

- Nur zu oft kommt es bei der Entlassung aus stationären Aufenthalten zu Mängeln im Entlassungsmanagement, sodass diese Menschen in der Folge auf Not- und Krisendienste der Wohnungslosenhilfe angewiesen sind.
- **BEWÄLTIGUNG VON WOHNUNGSLOSIGKEIT:** In den vergangenen Jahrzehnten konnte in den österreichischen Bundesländern ein vielfältiges und differenziertes Netz an Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe auf- und ausgebaut werden. Nach wie vor ist diese Entwicklung jedoch keineswegs flächendeckend. So fehlen etwa in den Bundesländern Burgenland und Kärnten entsprechende Angebote, so ist weiters in Bundesländern wie Salzburg, Steiermark und Tirol eine unverhältnismäßige Konzentration der Einrichtungen auf die Landeshauptstädte und eine Unterausstattung mit Vorsorgen in den ländlichen Regionen festzustellen. Erschwerend kommt dazu, dass Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe im privat-rechtlichen Bereich geregelt und häufig anstelle einer dauerhaften und stabilen Auftrags- und Finanzierungsstruktur auf jährlich zu beantragende Subventionen angewiesen sind. Eine langfristige Planung und Strukturentwicklung der Wohnungslosenhilfe ist mithin so gut wie ausgeschlossen und nur in wenigen Bundesländern dem Ansatz nach gewährleistet. Dieser insgesamt gesehen sehr ungenügenden Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe entspricht auch die Tatsache, dass diese mit tendenziell ungenügenden Ressourcen und Kompetenzen auskommen muss. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfe im Kontext gerichtlicher Verfahren zur Auflösung von Mietverhältnissen bzw. des Vollzugs von Delogierungen nicht geregelt ist oder nur in Form von Vollmachten möglich ist. Gleiches gilt auch für den Aufgabenbereich der Bewältigung von Wohnungslosigkeit. Hier ist die Wirksamkeit von Wohnungslosigkeit durch fehlende Kontingente zur Wohnungsvermittlung sowie durch unzureichende Mitwirkung bei der Gewährleistung von finanziellen oder Sachleistungen durch die öffentliche Hand äußerst eingeschränkt. In der Regel ist die Wohnungslosenhilfe zudem nicht oder nur unzureichend in der Lage, aufsuchende und nachgehende Leistungen der Wohnbetreuung zu realisieren.
- **VERSCHRÄNKUNG VON SOZIAL- UND WOHNPOLITISCHEN VORSORGEN:** Insgesamt ist kritisch zu beklagen, dass die unterschiedlichen Regelungen im sozial- und wohnpolitischen Bereich nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind. Das wird z.B. daran sichtbar, dass die Preisentwicklung auf den kommunalen Wohnungsmärkten den Förderinstrumenten der Wohnbeihilfe, der bedarfsorientierten Mindestsicherung und deren Deckelungen schlicht davonläuft.

So sieht auch die bedarfsorientierte Mindestsicherung keinen Rechtsanspruch auf die Förderung von Wohnkosten vor, sofern diese den vorgesehenen Fixbetrag von 25% des Mindestsicherungsbetrages überschreiten. Weitergehende Leistungen für höhere Wohnkosten sind zwar in einzelnen Bundesländern möglich, stehen jedoch nur in eingeschränkter Höhe bzw. als Kannleistung zur Verfügung.

- **BEENDIGUNG VON WOHNUNGSLOSIGKEIT:** Die gesetzlichen, administrativen sowie sozial- und wohnpolitischen Vorsorgen hinsichtlich der Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit sind insgesamt gesehen nur lückenhaft in der Lage, Probleme der Wohnungsnot sowie der Wohnungslosigkeit zu bewältigen. Dementsprechend ist auch auf Perspektive nicht zu erwarten, dass ein weitergespannter Zielhorizont einer Beendigung von Wohnungslosigkeit realistisch werden könnte.

⁴ Siehe dazu: Heinz Schoibl (2011), Equality in Housing – Gleichbehandlung am Wohnungsmarkt

⁵ Siehe dazu: BAWO (Hrsg., 2016), Prävention von Wohnungslosigkeit

Schlussbemerkung

Die sozial- und wohnpolitische Realität sowie die Praxiserfahrungen der Vorsorgen für die Prävention sowie für die Bewältigung von Armut, Ausgrenzung und Wohnungslosigkeit machen überdeutlich, dass ein verfassungsmäßig verankertes Recht auf Wohnen auf der Ebene des Bundes und entsprechende Umsetzungsgesetze und Verordnungen auf der Ebene der Städte und Regionen dringend vonnöten wäre.

Unter den gegebenen Voraussetzungen ist weder ein systematischer Schutz vor Wohnungslosigkeit sichergestellt, noch sind die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe tatsächlich in der Lage, adäquate und nachhaltige Hilfen zur Bewältigung von Wohnungslosigkeit zu gewährleisten. Eine Beendigung der gesellschaftlichen Problemlage Wohnungslosigkeit ist unter den gegebenen Rahmenbedingungen leider nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Artikels 11, Absatz 1 Ziffer 3 der österreichischen Bundesverfassung ist der Bund für die Gesetzgebung im Bereich des Volkswohnungswesens zuständig, während den Ländern der Vollzug zufällt. Dieses Recht auf die Rahmengesetzgebung wird bislang nur im Rahmen des Mietrechtsgesetzes, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes wahrgenommen. Der Bereich der Wohnbauförderung ist demgegenüber dezidiert in den Zuständigkeitsbereich der Länder verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist über die Europäische Sozial-Charta hinaus auch auf die Globale Charta-Agenda⁶ zu verweisen, die im Rahmen der internationalen Etablierung von Menschenrechtsstädten erarbeitet wurde. Diese enthalten Feststellungen und Forderungen, die für den Aufgabenbereich der Wohnungslosenhilfe von großer Bedeutung sind⁷.

Ein stärkeres Heranziehen dieser Dokumente ist daher wünschenswert, wobei folgende Punkte aus Sicht der BAWO⁸ besonders relevant erscheinen:

- Es gibt ein Recht auf einen menschenwürdigen, sicheren und gesunden Wohnraum.
- Diese Definition kann entsprechend der ETHOS-Bestimmungen in physische, soziale und rechtliche Aspekte differenziert und konkretisiert werden.
- Eine Verkürzung auf ein Recht auf einen Schlaf- oder Wohnplatz – daher auch in Notquartier- oder Heimstrukturen – ist zu vermeiden, da dadurch die erwähnten Aspekte der ETHOS-Definition in der Regel nur unzureichend gewährleistet sind.
- Dieses Recht kommt allen EinwohnerInnen der Stadt zu. Als EinwohnerIn ist „any person that lives within its territory even if without fixed domicile“ (vgl. Globale Charta-Agenda 2011: 2) zu verstehen.

Dementsprechend bleibt somit der dringende Appell an die österreichische Bundesregierung, dem Beispiel anderer europäischer Staaten zu folgen und entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen. Ein verfassungsmäßig verankertes Recht auf Wohnen und entsprechende Umsetzungsgesetze auf regionaler und kommunaler Ebene sind eine Voraussetzung für den Schutz vor Wohnungslosigkeit bzw. der entsprechenden Vorsorge gegen Wohnungsverlust. Die Landesregierungen haben ihrerseits für einen leistbaren Wohnungsmarkt zu sorgen und den Schutz vor Wohnungslosigkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich durch entsprechende Hilfseinrichtungen sicherzustellen. Auch dafür soll, über die Wohnkostenregelung im Rahmen der Mindestsicherungsgesetze, ein Rechtsanspruch festgelegt werden.

⁶ Global Agenda Charta (2011), Global Charta-Agenda for Human Rights in the City

⁷ BAWO (2016), Menschenrecht auf Wohnen im Kontext von „Wien – Stadt der Menschenrechte“; Grundlagenpapier der BAWO, unter Berücksichtigung der BAWO-Fachtagung 2016

⁸ Siehe dazu ausführlich: BAWO (2016), Integrierte Strategie zur Beendigung von Wohnungslosigkeit, Grundlagenpapier auf Basis der Fachtagung 2016

Hass im Netz: Streuwirkung verheerend für Demokratie und Menschenrechte – politische Maßnahmen dringend erforderlich

VON CLAUDIA SCHÄFER

Im Dezember 2015 berichten MitarbeiterInnen einer großen Hilfsorganisation von Anrufen besorgter SpenderInnen. Diese wollten wissen, ob es stimme, dass die Organisation „Bordellgutscheine an Flüchtlinge verteile, um das Ausmaß an Vergewaltigungen einzudämmen“.

Dieses Beispiel illustriert eines von zahlreichen, über soziale Netzwerke verbreiteten Gerüchten, die seit Herbst 2015 zur negativen Stimmung gegenüber Geflüchteten beigetragen und damit rechtspopulistischen Meinungen in die Hände spielen. Zugleich markierte das nur den Auftakt: Online Hetze nimmt weiter zu, direkt betroffen sind jetzt vermehrt auch PolitikerInnen, JournalistInnen und all jene, die Solidarität, Partizipationsrechte sowie einen menschenrechtlichen Umgang mit Geflüchteten (und/oder weiteren marginalisierten Gruppen) einfordern und den immer restriktiver werdenden politischen Diskurs zum Thema kritisch hinterfragen.

Auf sie wartet im Netz offensichtlich eine ganze Armee an eingeschworenen HassposterInnen, um sie im Anlassfall mit sexistischen, rassistischen und bedrohlichen Messages fertig zu machen, oder auch, wie beispielsweise im Falle von Grünen Chefin Eva Glawischnig, sie mit einer in den Mund gelegten Falschaussage¹ zu desavouieren.

Die Inhalte verbreiten sich wie Streubomben in den sozialen Netzwerken und fachen damit die ohnehin emotional geführte Debatte zu den Themen Flucht und Migration an. Der Erfolg dieser Hetze lässt sich am Zulauf zu rechtspopulistischen Parteien und Bewegungen ablesen, am eindeutigsten zuletzt am Wahlsieg Donald Trumps. Welche gravierende Rolle hierbei das Internet und insbesondere die sozialen Netzwerke mit ihren Algorithmen² in der Verbreitung entsprechender Botschaften spielen, belegen spätestens jetzt die detaillierten Analysen zum amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf. So hatte beispielsweise ein User in einem Tweet³ behauptet, dass bezahlte Anti-Trump-AktivistInnen mit Bussen zu Demonstrationen gegen den Präsidentschaftskandidaten gebracht werden.

Diese Nachricht war zwar erfunden, hatte aber hunderttausende UserInnen über soziale Netzwerke erreicht und wurde auch dankbar von Trumps Wahlkampfteam aufgegriffen, weil, wie die Autorin des Artikels, Sapna Maheshwari, trefflich analysiert: „It is an example of how, in an ever-connected world where speed often takes precedence over truth, an observation by a private citizen can quickly become a talking point, even as it is being proved false. – Das ist ein Beispiel dafür, wie in einer allseits verbundenen Welt, in der Geschwindigkeit Vorrang vor der Wahrheit hat, die Beobachtung einer Privatperson zu einem Diskussionspunkt werden kann, sogar wenn sie nachgewiesenermaßen falsch ist.“

Auch in Österreich hat der Wettlauf um Wahrheit, Manipulation und Richtigstellungen längst begonnen⁴: Qualitätsmedien und Menschenrechtsinitiativen bemühen sich darum, der aufgebauchten „Flüchtlinge = TäterInnen-Hysterie“ Fakten und Realitäten gegenüberzustellen (vgl. u.a. ZARA: Fakten statt Hetze⁵), einzelne PolitikerInnen und Regierungsmitglieder versuchen seit Sommer mit breit angelegten Initiativen wie #GegenHassImNetz und #DigitaleCourage Maßnahmenpakete in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zu schnüren; auch hat sich ein nationales Komitee zur Umsetzung des no hate speech movement des Europarates formiert.

Schließlich geht es um einen beträchtlichen gesellschafts- und demokratiepolitischen Schaden, den diese Inhalte anrichten, um die schleichende Errosion der Menschenrechte. Erste Anzeichen von progressiver Agitation äußern sich in zahlreichen Aufrufen, Aktionen gegen den Einzug „fremder“ Kulturen und Religionen zu setzen wie zum Beispiel Zugangsbeschränkungen etwa für öffentliche Bäder einzuführen (vgl. ZARA Rassismus Report 2015, Presseaussendung 21.03.2016⁶). Im Dezember 2015 hat ein Shitstorm auf Facebook ausgereicht, um Spar dazu zu bringen, das Angebot an Halal-Fleisch wieder aus dem Sortiment zu nehmen⁷.

¹ derstandard.at; Hassposting: Nutzer muss Eva Glawischnig 5.300 Euro überweisen, 15.01.2016, letzter Zugriff am 27.11.2016

² Hass im Netz – Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können, Ingrid Brodnig, Brandstätter Verlag, S. 28 ff.

³ New York Times: How fake news goes viral, 20.11.2016; http://www.nytimes.com/2016/11/20/business/media/how-fake-news-spreads.html?_r=3, letzter Zugriff am

⁴ Rassismus Report 2015: Zahl der Internet-Fälle nahezu verdoppelt, Hetze gegen Geflüchtete dominiert, ZARA Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, 21.03.2016, Wien

⁵ <http://www.zara.or.at/index.php/beratung/fakten-statt-hetze>

⁶ Rassismus Report 2015: Zahl der Internet-Fälle nahezu verdoppelt – Hetze gegen Geflüchtete dominiert, Presseaussendung 21.03.2016, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, <http://www.zara.or.at/index.php/archiv/9274>, letzter Zugriff am 09.04.2016

⁷ Nach Hasskampagne: Spar stellt Verkauf von Halal-Fleisch ein, 03.12.2015, <http://derstandard.at/2000026874618/Nach-Hasskampagne-Spar-stellt-Verkauf-von-Halal-Fleisch-ein>, letzter Zugriff am 09.04.2016

Das Hetzposting eines jungen Kärntners gegen Flüchtlinge in seinem Ort gipfelte in einem Bölleranschlag auf das Vermieterehepaar der geplanten Flüchtlingsunterkunft. Das Ehepaar wurde dabei verletzt.⁸ Obwohl der/die TäterIn für den Böllerwurf nicht ermittelt werden konnte, hat der Richter bei der Verurteilung des Posters den direkten Zusammenhang zwischen Internethetze und der folgenden Gewalttat betont: „Durch ihre Einträge werden andere zu solchen Taten motiviert.“

Es gibt inzwischen zahllose Beispiele, die zeigen, dass der Hass, der einzelnen oder Gruppen online entgegenschlägt, sich in der Folge auch offline manifestieren kann.

Geflüchtete - und assoziiert mit den Herkunftsregionen generell Personen, die dem Islam zugeordnet werden - sind seit Herbst 2015 zu einer der Hauptzielscheiben für Online Hass avanciert, und das nicht nur in Österreich, sondern in vielen Teilen Europas.

Die allgemein feststellbare „Normalisierung von Online Hass“ stellt somit „eine Langzeitherausforderung für alle demokratischen Gesellschaften“ dar, wie das International Network Against Cyber Hate, INACH, seinem aktuellen Bericht zu Online Hass gegenüber Geflüchteten⁹ einleitet.

Als österreichische Anti-Rassismus-Organisation und INACH-Mitglied, das aufgrund der zunehmenden Anzahl rassistischer Vorfälle im Internet seit 2008 Rassismus im Netz in einer eigenen Kategorie dokumentiert und Ratsuchende berät, möchten wir folgende Empfehlungen an die Politik richten, die aus unserer Perspektive geeignet wären, Hass im Netz wirksam entgegensteuern zu können:

- Umfassende Versorgung der Internet-NutzerInnen mit Informations- und Bildungsangeboten, die es ihnen ermöglichen, gefährdende und illegale Inhalte im Netz erkennen und ihnen entgegenwirken zu können.
- Einrichtung niederschwelliger Anlauf- und Beratungseinrichtungen, die Opfern und ZeugInnen bei der Einschätzung solcher Inhalte unterstützen und dabei helfen, dagegen vorzugehen
- Unterstützung dieser Aktivitäten und Sicherstellung der Finanzierung

Zusätzlich sind Regierung und Politik dringendst aufgefordert:

- eine Infrastruktur einzurichten, die ein Monitoring der Einhaltung des „Code of Conduct für den Umgang mit illegaler Hassrede“ zwischen Europäischer Kommission und IT-Unternehmen¹⁰ sicherstellt
- bestehende Beratungs- und Meldeeinrichtungen zu stärken um zu gewährleisten, dass Internet-Dienste-AnbieterInnen umgehend auf gefährdende und illegale Inhalte reagieren können sowie Maßnahmen unterstützen, die Monitoring und Analysen zu diesen Online-Inhalten zulassen, um Informationen über die AutorInnen, ihre Botschaften und Ziele zu erhalten
- mit gutem Beispiel vorzugehen und klare Unterstützungsbotschaften für die Opfer von Online-Hass abzugeben

⁸ s. ZARA Rassismus Report 2015, S. 24.

⁹ „Kick them back into the sea“ – Online hate speech against refugees, INACH, October 2016

¹⁰ Code of Conduct on illegal online hate speech, Press Release European Commission, 31.05.2016, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_en.htm

"Ein Kommentar zur rechtlichen Machbarkeit der österreichischen Idee einer Obergrenze" – ein Aufsatz von Emanuel Matti mit einleitenden Worten von Angelika Watzl

In Österreich wurde dieses Jahr erneut eine Novelle im Asylbereich verabschiedet - wie jede Novelle vor dieser, ist sie eine weitere Verschärfung des bisherigen Bestimmungen und eine Beschneidung der Rechte von international schutzsuchenden Menschen. Die Novelle sowie die darin geregelte Möglichkeit einer Notverordnung mit Einzug einer „Obergrenze“ für Asylanträge im Falle eines massiven Flüchtlingsansturmes, der die österreichische innere Ordnung und Sicherheit bedrohen könnte, ist eine (ängstliche) Reaktion auf das Fehlen einer gemeinschaftlichen europäischen Lösung aller EU Mitgliedstaaten. Stattdessen preschen einzelne Länder im Alleingang vor und versuchen, durch nationale Gesetzgebung Tatsachen zu schaffen, von denen sie sich Abhilfe - zumindest ihres nationalen - Problems versprechen. Dass diese "Abhilfe" oft nicht im Einklang mit europäischen Normen steht und darüber hinaus zwingendes europäisches Primärrecht verletzt, wird dabei geflissentlich ignoriert. Im Folgenden finden sich Ausführungen zur rechtlichen Zulässigkeit der geplanten Vorgehensweise der Regierung, die hier nur zusammengefasst dargestellt werden können.

Am Beispiel der Novelle des österreichischen Asylgesetzes, die in diesem Jahr verabschiedet wurde, werden sowohl die Reichweite als auch die Grenzen des Europäischen Rechts, in diesem Zusammenhang insbesondere jene der „Ausnahmeklausel“ in Art 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), deutlich.

Die Europäische Union versteht sich gemäß den Verträgen, auf denen sie gegründet ist, als Raum der Freiheit, Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Grundrechte. Diese werden in einer gemeinsamen Anstrengung gewahrt und die Mitgliedstaaten dürfen gemäß der Ausnahmeregelung in Art 72 AEUV nur in Fällen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit auf ihre eigene, nationale Gesetzgebungskompetenz zurückgreifen; ein Zugeständnis an die Souveränität der Mitgliedstaaten, die nur in schwerwiegenden und wohlbegründeten Fällen für zulässig erklärt ist.

Österreich ist aufgrund seiner geopolitischen Lage auf der sog. „Balkanroute“ von dem Zuwachs an schutzsuchenden Flüchtlingen seit dem letzten Jahr verstärkt betroffen und hält es die Bundesregierung daher für gerechtfertigt, ebendiese Ausnahmeklausel mit dem Ziel der Reduktion des „Massenzustroms“ anzuwenden. Das politische Ziel, in den nächsten Jahren lediglich eine kontrollierbare und vorher festgelegte Zahl an Asylanträgen in Österreich zuzulassen, soll so in eine rechtliche Form gegossen werden. Die ohne weitere Begründung willkürlich festgesetzten Zahlen sind 37 500 Anträge im Jahr 2016, 35 000 im Jahr 2017, 30 000 im Jahr 2018 und 25 000 im Jahr 2019. Mit der rezenten Novelle wurde im Asylgesetz verankert, dass unter der Voraussetzung der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Notverordnung mit der Regelung der Obergrenze in Kraft treten kann, durch die die Einreise von flüchtenden Personen nach Österreich beschränkt wird. Dies geschieht, ohne die Antragsteller in das offizielle und durch Verfahrensregelungen geschützte Zulassungsverfahren einzugliedern. Da sie somit außerhalb des Gesetzes stehen, steht diesen Personen keinerlei rechtliche Handhabe gegen mögliche Rechtsverstöße während dieser Zeit zur Verfügung.

Es handelt sich hierbei um eine Vorgehensweise, die nicht nur vor dem Hintergrund österreichischer und europäischer Werte sehr viel diskutiert wird, sondern auch die Frage nach einer Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts in den Raum stellt. Nicht nur die mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten, sondern auch die Verweigerung, ein Asylverfahren überhaupt einzuleiten sind Maßnahmen, die potentiell gemeinschaftswidrig sind. Das von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Rechtsgutachten ist anderer Ansicht und beruft sich auf die bereits oben erwähnte Möglichkeit der Mitgliedstaaten in gewissen Situationen selbst regulierende Maßnahmen zu treffen.

Der Autor argumentiert in seinem Aufsatz – entgegen dem Ansatz der österreichischen Regierung - dass diese Ausnahmeregelung des Art 72 AEUV vor dem Hintergrund von Art 4 Abs 2 AEUV verstanden werden muss, in welchem nämlich die von der Union mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten geregelt werden. Demgemäß verbleibt die Befugnis Recht und Ordnung zu wahren sowie in außergewöhnlichen und klar definierten Fällen Maßnahmen für nationale Sicherheit zu ergreifen, im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten. Ein Abweichen von dem Grundsatz des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems – zu dessen Wahrung sich Österreich verpflichtet hat – ist dessen ungeachtet jedoch nicht zulässig.

In erster Linie ist es die Pflicht der Europäischen Union Maßnahmen für den Fall zu treffen, dass durch eine fluchtbedingte Migrationsbewegung von Drittstaatsangehörigen eine Notsituation entsteht; Mitgliedstaaten ist die Verhängung solcher Maßnahmen lediglich subsidiär möglich. Daher haben auch solche Maßnahmen, die im Rahmen von Art 72 AEUV nationalstaatlich erlassen werden dürfen, im Einklang mit EU Primärrecht zu stehen und dürfen weder diesem noch der Europäischen Grundrechte Charta (GRC) widersprechen.

Die nunmehrige Novelle des Asylgesetzes 2016 verstößt jedoch gegen Art 47 der GRC, der da Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht festlegt, da nach der Gesetzesänderung kein effektives Rechtsmittel gegen behördliche Zwangsmaßnahmen vorgesehen ist und der Zugang zum regulären Asylverfahren und seinen Garantien eingeschränkt ist. Der Mangel an Effektivität zeigt sich vor allem in der Tatsache, dass keine aufschiebende Wirkung gewährt werden kann, obwohl die zu bekämpfenden Maßnahmen eine reale Gefahr einer Verletzung der wichtigsten Grundrechte, nämlich des Rechts auf Leben, des Folterverbots oder der Achtung des Privat- und Familienlebens, darstellen.

Außerdem führt die Gesetzesänderung zu einer deutlich veränderten Art und Weise der Vergleichbarkeit verschiedener Sachverhalte - beispielsweise hinsichtlich eines bereits in Österreich bestehenden Privat- und Familienlebens. Eine faktische Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Daher verletzt die österreichische Vorgehensweise, von der Ausnahmeklausel Gebrauch zu machen, das Prinzip von Gleichheit vor dem Gesetz, das wiederum in Art 20 GRC dargelegt ist.

All dies zeigt, dass die Ausnahmeregelung des Art 72 AEUV keine nachhaltige – ja nicht einmal eine rechtlich zulässige – Lösung für die Krise des gemeinsamen Europäischen Asylsystems bietet. **Tatsächlich führt die 2016 in Österreich vorgenommene Gesetzesänderung zu einer Verletzung von EU Primärrecht und stellt eine reelle Gefahr der Verletzung der Grundrechte dar.** Es müssen daher andere Mittel und Wege innerhalb der Europäischen Union und unter Mitwirkung all ihrer Mitgliedstaaten gefunden werden, einen solidarischen Lösungsweg zu finden, um mit den steigenden Asylantragszahlen umzugehen.

Von Ankara nach Straßburg – Das Schicksal türkischer RichterInnen und AnwältInnen nach dem Militärputsch und wie sich österreichische JuristInnen solidarisieren

VON PHILIPP LEITNER

Als Präsident Erdoğan in den Morgenstunden des 16. Juli den Versuch eines Militärputsches für gescheitert erklärte, ging eine Welle der Erleichterung durch die Türkei. Die mit einem Regimewechsel verbundene Ungewissheit schien abgewandt. Der türkische Staat mit dem „starken Mann“ Erdoğan an der Spitze hatte gesiegt. „This despicable attempt was foiled by the Turkish state and people acting in unity and solidarity“¹, hieß es in einem Brief der türkischen Regierung an den UN-Generalsekretär. Doch diese Phase der Erleichterung war nur von kurzer Dauer.

Ein bedeutender Teil der türkischen Bevölkerung erlebte in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli nämlich nicht ihren ersten Staatsstreich. Begleitet von weitaus geringerem „westlichen“ Interesse war die Türkei bereits in den Jahren 1960, 1971 und 1980 Schauplatz von Staatsstreich, die ihren Ausgang in den Streitkräften genommen hatten. Während im Rest Europas Staatsstrieche heute undenkbar erscheinen, sind Militärputsche ein fixer Bestandteil der politischen Kultur in der Türkei. Sie treten dabei als wiederkehrende Ereignisse am Ende von Perioden auf, in denen dem Militär vermeintlich die Macht im Staat entgleitet. Dieses Phänomen ist darauf zurückzuführen, dass seit der Ausrufung der Republik im Jahr 1923 die Macht in der Türkei untrennbar mit dem Militär verbunden ist. Wenn sich zivile Regierungen in der Vergangenheit zu sehr von der Militärlinie entfernt hatten, wurde mittels Staatsstreich die starke Position des Militärs wiederhergestellt.

Hand in Hand mit diesen militärischen Interventionen in die türkische Gesellschaft geht seit jeher die Erklärung des Ausnahmezustandes, in dem die Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art 15 EMRK) aber auch des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte (Art 4 IPBPR) nach dem Ermessen der Regierung eingeschränkt und teilweise suspendiert werden. Die Tatsache, dass dieser Mechanismus in den internationalen Menschenrechtsverträgen wie EMRK oder IPBPR selbst vorgesehen ist, zeigt, dass dieses Vorgehen, wenn auch hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit fragwürdig, nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts durchaus legitim sein kann. Was den Ausnahmezustand in der Türkei allerdings vom Ausnahmezustand in westeuropäischen Staaten, wie zB aktuell in Frankreich unterscheidet, hielt der türkische Universitätsprofessor Mehmet Semih Gemalmaz bereits in den 1990er Jahren in einem Aufsatz² fest, in dem er zwischen de iure „Exceptional Regimes“ in „demokratischen Staaten“ und dem de facto „Exceptional Regime“ in der Türkei unterschied.

Während Betroffene in de iure-Ausnahmezuständen willkürliche und unrechtmäßige Akte mit rechtlichen Instrumenten bekämpfen können, seien in de facto Ausnahmezuständen speziell diese rechtsstaatlichen Garantien eingeschränkt oder aufgehoben. Im Ergebnis wird dadurch die Rechtsstaatlichkeit untergraben und Unrechtmäßigkeit und Willkür erst perpetuiert.

Nach dem bereits fünften Putschversuch in der Geschichte der modernen Türkei schien auch im Sommer 2016 der Ausnahmezustand unausweichlich. Deshalb war es auch keine Überraschung als am 20. Juli 2016 in allen Provinzen der Ausnahmezustand ausgerufen wurde. Der „Ausnahmezustand“ als Grundlage für die Suspendierung von Menschenrechten stellte bis dahin in einigen Teilen der Türkei ohnehin den Regelzustand dar.

Die Ausgestaltung des Ausnahmezustandes als Antwort der AKP-Regierung auf den Staatsstreich verblüffte allerdings nicht nur internationale BeobachterInnen, sondern auch die türkische Bevölkerung. Im Zuge der Erklärung des Ausnahmezustandes wurden vom Türkischen Ministerrat sieben Notverordnungen³ erlassen, die das gesellschaftliche Leben in der putschgeprüften Türkei völlig auf den Kopf stellen sollten. Diese Notverordnungen sollten alle Bereiche der Öffentlichkeit treffen, in denen Anhänger der beschuldigten Gülen-Organisation (FETÖ) oder anderer „terroristischer Organisationen“ ausgemacht wurden. Die Situation erfuhr durch die Tatsache, dass gemäß der türkischen Verfassung solche Notverordnungen einer Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof nicht zugänglich sind, zusätzlich an Brisanz.

Was folgte war ein regelrechter Kahlschlag im öffentlichen Sektor. Nach den Angaben des Menschenrechtskommissars des Europarates⁴ waren bis Oktober 2016 zwischen 70.000 und 110.000 öffentliche Bedienstete entlassen sowie über tausend Gewerkschaften und NGOs und über hundert Medienbetriebe ohne Verfahren geschlossen worden.

Der erstaunlichste Aspekt dieser Maßnahmen war allerdings die Art und Weise, in der RichterInnen und AnwältInnen ins Visier genommen wurden. Seit dem Putschversuch wurden rund 4000 RichterInnen und StaatsanwältInnen abgesetzt, von denen ein Großteil in weiterer Folge verhaftet wurde. Als Grundlage für diese Verhaftungswelle diente unter anderem das fragwürdige türkische Anti-Terror Gesetz.

¹ 2016/11235663 – Turkey: Notification under Article 4 (3) of the International Covenant on Civil and Political Rights (21.7.2016).

² Mehmet Semih Gemalmaz – State of Emergency Rule in the Turkish Legal System: Perspectives and Texts.

³ Siehe Report der Venedig Kommission (Opinion No. 865 / 2016).

⁴ Commissioner for Human Rights - Memorandum on the human rights implications of the measures taken under the state of emergency in Turkey (CommDH(2016)35).

Dieses aus dem Jahr 1991 stammende Gesetz war bereits 2012 im Rahmen des Periodic Reports des UN-Menschenrechtsausschuss zur Türkei⁵ wegen seiner vagen Formulierung und des überaus großzügigen Einsatzes zur Bekämpfung politisch unbequemer Personen scharf kritisiert worden. Gemeinsam mit der Notverordnung No. 667 gelangt dieses Gesetz nun auch im Zusammenhang mit den verhafteten RichterInnen und StaatsanwältInnen zur Anwendung. Während die Verordnung als Grundlage für die Entlassungen dient, wird das Anti-Terror-Gesetz sowie der §312 des türkischen StGB („Mitgliedschaft zu einer bewaffneten Terrororganisation) zur Verhaftung der Verdächtigen herangezogen. Hinzu kommt, dass die Notverordnung No. 668 die prozessualen Rechte, der im Zusammenhang mit dem Putschversuch inhaftierten Personen stark einschränkt und die Befugnisse der türkischen Behörden bedeutend ausdehnt.

Währenddessen schloss sich der türkische Verfassungsgerichtshof im August in einer Entscheidung zur Entlassung von zwei seiner Mitglieder der Linie der Regierung an. In dieser Entscheidung hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass für eine Verurteilung von RichterInnen wegen Zugehörigkeit zu „terroristischen Organisationen“ die persönliche Einschätzung der RichterInnen für eine Verurteilung ausreicht, auch wenn die Zugehörigkeit nicht bewiesen werden kann. Spätestens damit wurde der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Was folgte war eine unglaubliche Anzahl an Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, begangen in einem solchen Ausmaß, dass deren Auflistung den Rahmen dieses Textes sprengen würde. Daneben kristallisierten sich seit dem Putschversuch bestimmte Verwaltungspraktiken heraus, die die Situation der inhaftierten RichterInnen zusehends erschwert. Nur als Beispiele seien hier die weitgehende Einschränkung des Kontaktes zwischen Inhaftierten und ihren AnwältInnen oder die Verwendung von vorgefertigten Fragenbögen in Verhören und vorgefertigten, negativen Beschlüssen in Haftprüfungsverfahren genannt. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass die enorme Anzahl an Entlassungen unter den RichterInnen und StaatsanwältInnen ihre Wirkungen weit über die Einzelfälle hinaus entfaltet. „Säuberungen“ in einem derartigen Ausmaß führen unweigerlich zum Verlust der Unparteilichkeit der Justiz, was sich zwangsläufig auch auf alle anderen laufenden Verfahren in der Türkei auswirkt. Und da Notverordnung No. 667 allen, im Zuge des Militärputsches verhafteten RichterInnen und StaatsanwältInnen ein lebenslanges Berufsverbot auferlegt, wird diese Entlassungswelle auch noch weit in die Zukunft weiterwirken. Gleichzeitig wirkt sich dieser Verlust an qualifiziertem Personal aber auch auf die tatsächliche Arbeit der Gerichte aus. Die Mühlen einer Justiz, die sich kurz zuvor 4000 RichterInnen und StaatsanwältInnen entledigt hat, mahlen unweigerlich langsamer und auch die Qualität der Arbeit kann folgerichtig nur nachlassen. Angesichts dieser Tatsachen erscheint ein weiteres Vertrauen in das türkische Rechtssystem aussichtslos.

Wenn Betroffene aus der Türkei in Österreich über ihre Situation berichten, häufen sich deshalb Fragen, wie denn nun JuristInnen aus dem Ausland helfen können. Eines der wenigen aussichtsreichen Mittel scheinen zurzeit Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu sein, da mit Staatenbeschwerden aufgrund der zentralen Rolle der Türkei in der Flüchtlingspolitik der EU in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Bereits im Frühjahr 2016 hat sich deshalb in Wien eine Initiative zur Unterstützung verfolgter Angehöriger der türkischen Justiz und Medien gebildet, die sich neben politischen Bemühungen (insbesondere auf europäischer Ebene) zum Ziel gesetzt hat, in individuellen Fällen Beschwerden an den EGMR im Namen der Betroffenen durch österreichische Anwaltskanzleien zu erheben oder deren Ausarbeitung und Einbringung durch türkische AnwältInnen zu unterstützen. Der Initiative, die den Namen „Plattform Rechtsstaat – Türkei“ trägt, gehören die Fachgruppe Grundrechte der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (RiV), die Wiener Rechtsanwaltskammer (WRAK), das International Press Institute (IPI), Reporter ohne Grenzen – Österreich, das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) und die Liga für Menschenrechte an. Der oben erwähnte Umgang mit inhaftierten Personen stellt dabei auch die Initiative vor zahlreiche Herausforderungen. Am schwierigsten erweist sich zurzeit die Sammlung von Material zur Darlegung von Sachverhalten und die Beschaffung von Beweisen. Doch auch diese Hürde soll mithilfe von guten Kontakten in die Türkei und einem gewissen Maß an Geduld und Ausdauer genommen werden.

Obwohl eine Entscheidung des EGMR die Lage aller inhaftierten JuristInnen nicht schlagartig verbessern kann und die Türkei traditionell für ihre Nachlässigkeit in der Umsetzung von EGMR-Urteilen bekannt ist, sollte die Wirkung einer Verurteilung durch den EGMR dennoch nicht unterschätzt werden. Die Geschichte bietet Beispiele, in denen die Türkei Vbereits dem Druck des EGMR nachgegeben hat. Als Hoffnungsschimmer dient dabei eine Staatenbeschwerde aus dem Jahr 1982 durch Frankreich, Norwegen, Dänemark, Schweden und die Niederlande, die zwar in einer gütlichen Einigung endete, aber zumindest mittelfristig merkbare Verbesserungen im Hinblick auf die Menschenrechtssituation bringen konnte.

⁵ HR Committee, Concluding observations on the sixth periodic report of Turkey, adopted by the Committee at its 106th session, 15 October to 2 November.

Die jüngsten Entwicklungen in Straßburg bedeuteten in dieser Hinsicht allerdings einen herben Rückschlag. Im Fall Mercan⁶ beschäftigte sich der Gerichtshof erstmals mit Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der Absetzung und Inhaftierung von RichterInnen. Ohne weitere inhaltliche Prüfung wurde die Beschwerde allerdings zurückgewiesen, da die Beschwerdeführerin zuvor nicht den gesamten innerstaatlichen Rechtsweg⁷ erschöpft hatte. Der EGMR hielt fest, dass der Beschwerdeführerin durchaus effektive innerstaatliche Rechtsmittel zur Verfügung gestanden waren und verwies dabei auf eine Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichtshofes aus dem Februar 2016. Angesichts der oben erwähnten Tatsachen, wirkt diese Einschätzung doppelt zynisch. Einerseits bezieht sich diese Entscheidung auf einen Zeitpunkt der weit vor dem Putschversuch und der Notstandsgesetzgebung lag, andererseits machte der Verfassungsgerichtshof selbst in seiner Entscheidung zu seinen entlassenen Mitgliedern unmissverständlich klar, dass seine Arbeit seit dem Putschversuch unter anderen Vorzeichen steht.

Damit realisierte sich eine Befürchtung, die viele BeobachterInnen der Situation bereits von Anfang an hegten: Da der EGMR bereits unter normalen Umständen aufgrund der Knappheit an Ressourcen oftmals heillos überfordert ist, setzt er nun Alles daran um der inhaltlichen Behandlung der Beschwerden aus dem Weg zu gehen. Dabei ist es einerseits zu begrüßen, dass ein internationaler Menschenrechtsmechanismus, wie der EGMR, gewisse Zulässigkeitsschranken enthält, die ihn vor unbegründeten und voreiligen Beschwerden bewahren. Andererseits dürfen diese Schranken nicht dazu missbraucht werden, um sich in einer solchen drastischen Menschenrechtssituation Arbeit vom Leib zu enthalten. Denn Ziel des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte muss es nach wie vor sein, seine, wenn auch knappen, Ressourcen zur Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen zu benutzen, anstatt seine ganze Energie dafür aufzuwenden, sich aus der inhaltlichen Behandlung von Beschwerden heraus zu argumentieren.

⁶ Mercan c. Turquie (Requête no 56511/16)

⁷ Art 35 EMRK – „Der Gerichtshof kann sich mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts (...) befassen.“

Mindestsicherung: Leben am Limit. Über den Wert der Grund- und Menschenrechte in Zeiten ihrer Relativierung

VON MARTIN SCHENK

Eine Mindestsicherungs-Bezieherin wollte sich mit der Anrechnung der Wohnbeihilfe, die sie als Mieterin einer geförderten Wohnung erhielt, nicht abfinden und brachte gegen den entsprechenden Bescheid ein Rechtsmittel ein. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Frau mit einer Behinderung. Aufgrund ihrer Beeinträchtigung hat sie höhere Aufwände, bei denen es sich jetzt schon hinten und vorne nicht ausgeht. Der Verwaltungsgerichtshof gab ihr Recht. Immer dann, wenn jemand auch von anderer Seite Leistungen für das Wohnen erhält, muss zuerst geprüft werden, wie hoch der notwendige Aufwand für eine „angemessene Wohnsituation“ im Einzelfall ist. Zum Beispiel wie hoch sich der Aufwand für eine barrierefreie Wohnung für einen Menschen mit Behinderung bemisst. Erst dann dürfen die Leistungen der Mindestsicherung für das Wohnen unter Umständen reduziert werden. Zuerst wurde die höchstgerichtliche Erkenntnis in der Vollzugs-Praxis nicht oder selten berücksichtigt und die Wohnbeihilfe ohne Prüfung der Situation im Einzelfall weiterhin uneingeschränkt auf die Mindestsicherung angerechnet. Etwas später aber versuchten die Behörden die bisher geübte Vollzugspraxis, die höchstgerichtliche Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs zu ignorieren, durch eine Gesetzesänderung abzusichern. Die Begründung des Verwaltungsgerichtshofs wurde durch die Novellierung aber nicht obsolet: Die Passage, die festschreibt, dass es der „angemessene“ Wohnbedarf ist, der mit bedarfsorientierter Mindestsicherung gedeckt werden muss, wurde mit der geplanten Änderung nicht abgewandelt.

Das Land Niederösterreich erließ also ein Gesetz zur Streichung der Mindestsicherung bei subsidiär Schutzberechtigten, versteckte aber darin die Kürzung des Wohnens bei Menschen mit Behinderungen. „Flüchtlinge“ wird gesagt, gestrichen wird dann aber beim Wohnen für alle, auch für alle ÖsterreicherInnen. So funktioniert das.

Die BezieherInnenzahlen der Mindestsicherung steigen übrigens nicht erst seit der Fluchtbewegung aus Syrien und auch nicht erst seit Einführung der Mindestsicherung im Jahr 2010. Bereits in der alten Sozialhilfe seit Anfang der 2000er Jahre haben sich die Betroffenenzahlen in ähnlichem Ausmaß erhöht wie jetzt. Über Flüchtlinge wird gesprochen, um über die wahren Gründe für den Anstieg der Mindestsicherung im letzten Jahrzehnt zu schweigen: fehlende Arbeitsplätze, steigende Wohnkosten, schwere gesundheitliche und psychische Probleme, Pflegekosten, ein aussonderndes Bildungssystem, prekäre und nichtexistenzsichernde Jobs.

Preisfrage: Wert oder Würde?

Die Mindestsicherung wird nun in manchem Bundesland auf existenzgefährdende 500 Euro gekürzt, gleichzeitig Familien mit einem sogenannten Deckel beschnitten. **„Asyl“ wird gerufen, dann aber die Mindestsicherung für alle Kinder gestrichen.** Mit allen negativen Folgen für die betroffenen Kinder, aber auch für uns alle, die wir keine Zunahme der Armut wünschen. Die Kürzung der Mindestsicherung richtet sich jedenfalls gegen Kinder – gegen ihre Gegenwart und gegen ihre Zukunft. Herta hat zum Beispiel einige Monate Mindestsicherung bezogen. Sie hat drei Kinder, eines ist krank und braucht eine spezielle Therapie. Das geht sich dann nicht aus, sagt sie. Kleinigkeiten? Nein, das sind die wichtigen Faktoren für die Entwicklung von Kindern: Gesundheit, Anerkennung, Förderung – keine Beschämung und keine Existenzangst. All das hat Folgen: Die Streichungen bei der Wohnbeihilfe in England führten zu einem 10 prozentigen Anstieg von psychischen Problemen bei Personen aus Niedrigeinkommenshaushaltenii.

Die Armutskonferenz hat eine Reihe von Beispielen durchgerechnet, wie sie tagtäglich in der Praxis vorkommen. Daran wird deutlich, dass die Gesetzesänderungen bei der Mindestsicherung massive Verschlechterungen für sehr viele Menschen mit sich bringen werden. Die Analyse zeigt: Betroffen sind Geringverdiener mit Frau und kleinen Kindern. Alleinerziehende Mütter, die sich zum Schutz ihrer Kinder von gewalttätigen Männern getrennt haben. Chronisch kranke Personen, die zwar als erwerbsfähig gelten, am Arbeitsmarkt aber enorm schlechte Karten haben. Eltern, die mit ihren erwachsenen Kindern mit Behinderung im selben Haushalt leben. Familienväter, die sich mit schwerer Arbeit körperlich ruiniert haben und gekündigt wurdeniii. Keine und keiner von ihnen hätte sich diese Lebensumstände freiwillig ausgesucht – trotzdem müssen sie alle eine weitere Verschlechterung ihrer Lebensumstände hinnehmen. Besonders problematisch: Das Gesetz sieht eigene Bestimmungen für Haushalte vor, in denen Menschen mit schwerer Beeinträchtigung leben. Auch für diese gilt die 1.500 €-Grenze, gekürzt werden darf aber nur bei den (pflegenden) Angehörigen. Dass die Verluste bei diesen umso höher ausfallen müssen, liegt auf der Hand. Blick in die Steiermark: Dort wurde gerade die Wohnbeihilfe in eine „Wohnunterstützung“ umgewandelt. Das Ergebnis ist eine massive Kürzung, viele fallen überhaupt aus der Unterstützung heraus.

Besonders stark betroffen sind Mindestpensionisten und Menschen mit Behinderungen. Diese Wohnbeihilfen-Kürzer sind übrigens dieselben, die gerne über die geringen Einkommen von Mindestpensionisten ihre öffentlichen Tränen vergießen. Das Mitgefühl dauert aber nur an, solange es darum geht, sie gegen Flüchtlinge auszuspielen.

Neid: Du oder Ich (aber nicht wie beide)

Bist Du neidisch auf Mindestsicherung? Bist Du neidisch auf das Übernachten im Notquartier? Bist Du neidisch auf das Handy vom Flüchtling? Ist es richtig, dass der Neid ein Gefühl ist, das uns erfasst, wenn wir beobachten müssen, dass jemand anderes etwas Großes, Schönes, Bedeutendes besitzt, das wir selbst gerne hätten? Nein, antwortet der Philosoph Robert Pfaller. Erstens geht es beim Neid nicht um etwas Großes, Schönes, Bedeutendes. Zweitens geht es nicht darum, das wir es bekommen, sondern darum, dass der Andere es nicht hat, und drittens wollen wir selbst es gar nicht haben.

Aber der Reihe nach. Der Neid trifft das Nahe, Ähnliche, Winzige, die kleine Abweichung. Das Auto des Nachbarn, das Engagement der Kollegin, das Handy nebenan. Nicht der viel Reichere wird von mir beneidet, sondern wie auch schon Aristoteles vor über 2000 Jahren bemerkte, der Vergleichbare. Wer einige Euro mehr oder weniger hat, treibt mich zur Weißglut, nicht die Millionen in den Steueroasen. Der Neid ist ein Phänomen der Nähe und der feinen Unterschiede.

Zweitens geht es darum, dass es der Andere nicht hat. Bekomme ich das, was ich dem anderen neide, bin ich überhaupt nicht zufrieden, ich suche ein weiteres noch kleineres Detail, das ich dem anderen dann missgönne. Neide ich dem Nachbarn sein Auto, weil es eine so schöne Farbe hat, und würde ich mir dann das gleiche Auto mit selber Farbe zulegen, wäre ich zufrieden? Nein, eine neue kleine störende Differenz wäre da, z.B das coole Autoradio. Die Unzufriedenheit geht erst dann weg, wenn jemand in das parkende Auto rast und es Totalschaden hat. Der Neid möchte in letzter Konsequenz die Vernichtung des beneideten Objekts.

Wir wollen das, worum wir den Anderen beneiden, selbst gar nicht haben. Würde der, der die Mindestsicherungsbezieherin ob ihres angeblich schönen Lebens beneidet, selber mit der Armutsbetroffenen tauschen? Nein.

Er würde sagen, so hat er das auch wieder nicht gemeint. Aber die Mindestsicherung soll gekürzt werden. Das ist eine narzisstische Logik. Dem Neider wird der beneidete Andere zu „seinem Anderen“, das heißt: zu dessen gesamter übriger Welt, zu dessen „absolutem Horizont“. Es gilt: Du oder ich - aber nicht wir beide. In der Folge: Wenn Du es hast, dann kann ich es nicht haben. Und die phantastisch trügerische Umkehrung: Wenn du es nicht hast, dann habe ich es.

Der Neid ist gesellschaftlich entsolidarisierend, ein Gift, das Leute mit ähnlichen Interessen spaltet. Bei einer Auseinandersetzung um besseres Gehalt in einem englischen Unternehmen verzichteten Arbeiter auf einen Teil der Lohnerhöhung, um zu verhindern, dass eine rivalisierende Gruppe ihnen gleichgestellt wird. Oder hierzulande wurde die Mindestsicherung für Flüchtlinge gestrichen, gleichzeitig aber auch die Wohnbeihilfe für Menschen mit Behinderungen gekürzt. Man schaut auf den anderen, dabei wird es einem egal, dass es einem selbst schlechter geht, man wehrt sich auch nicht mehr dagegen. Der Neid ist der Feind des Miteinander und der Freund des „Establishments“. Diese Verblendung, dass der Neider lieber selbst auf etwas verzichtet, als es dem Beneideten zu gönnen, schadet ihm selbst und nützt den weit Mächtigeren. Nur so kann man verstehen, warum Mindestsicherungsbeziehern ihre 4 Euro am Tag geneidet werden.

Preisfrage: Wert oder Würde?

Ein Widerspruch fällt in diesem Zusammenhang besonders auf: Während Menschenrechte im Kontext von Asyl zunehmend ausgehebelt werden und soziale Grundrechte bei den ärmsten zehn Prozent der Bevölkerung unter Druck geraten, wird in fast jeder Diskussion, in beinahe jeder Rede, sowie in jedem zweiten Zeitungsartikel auf „unsere Werte“ gepocht. Gleichzeitig werden ethische und moralische Haltungen wie Empathie, Anerkennung oder Gleichbehandlung diskreditiert, aber „Werte“ eingefordert und hochgehalten. Eine irritierende Entwicklung: Je mehr über Werte gesprochen wird, desto weniger spielen Menschenrechte eine Rolle.

Was ist von einer Wertedebatte zu halten, die soziale Grundrechte missachtet und Armut erhöht? Dazu hat das Europaparlament die Arbeit der sogenannten Troika untersucht.

¹ Schenk, Martin (2015): Kindergesundheit und Armut. Daten, Zusammenhänge, Ursachen. In: Bericht zur Lage der Kinder- und Jugendgesundheit in Österreich, S. 43-53

² Aaron Reeves, Amy Clair, Martin McKee and David Stuckler (2016): Reductions in the United Kingdom's Government Housing Benefit and Symptoms of Depression in Low-Income Households. In: American Journal for Epidemiology, Volume 184, Issue 6, Pp. 421-429

³ Die Armutskonferenz (2016): Faktencheck 1500 Euro Deckelung. Keine Verschärfung der Kinderarmut? Link: http://www.armutskonferenz.at/files/bms-faktencheck_6_noe-bms-deckelung.pdf

Die Troika, das Dreiergespann aus Vertretern der Europäischen Zentralbank, des Internationalen Währungsfonds und der EU-Kommission, habe einseitig auf Sparmaßnahmen gesetzt und Wachstumsimpulse vernachlässigt, so der mit Mehrheit im Plenum angenommene Bericht. iv Kürzungen bei den Sozialleistungen und steigende Arbeitslosigkeit hätten die Armut in den Ländern, in denen die Troika gewirkt hat, weiter vergrößert. Die Mehrheit der Abgeordneten des Europaparlaments stellten fest, dass Mindestlöhne nicht eingefroren, Renten nicht unter die Armutsgrenze fallen, der Zugang zu wesentlichen medizinischen und pharmazeutischen Produkten nicht eingeschränkt werden dürfen und Unterkünfte bezahlbar bleiben müssen. Das Europaparlament legt in seinem Bericht den Finger in eine der größten Wunden der Troika: Ihren Programmen fehlt die Bindung an die europäischen Grundrechte. Mehrere Reformempfehlungen der Troika stehen in klarem Konflikt mit dem Europäischen Recht, insbesondere der Europäischen Sozialcharta. Dazu gehören die durch unausgeglichene Sparpolitik verschlechterte medizinische Versorgung und der durch Arbeitsmarktreformen verursachte starke Rückbau des Tarifsystems. Wird über Werte gesprochen, um über Menschenrechte zu schweigen? Es gibt Hinweise. Der Begriff der Werte kommt nicht aus der Ethik, sondern aus der Ökonomie. Der Wert gibt das Gewicht an, das wir einem Gegenstand zuerkennen, wie wir ihn bewerten, mit wie viel Geld wir ihn aufwiegen. Das übliche Maß für Werte ist der Preis. „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis, oder eine Würde“, formulierte Immanuel Kant. Und Philosoph Liessmann ergänzt: „Die Suche nach Werten, die Frage, wo sich Werte bilden, die Behauptung, es müsse eine Werterziehung geben, die Interpretation der Menschenrechte als Werte, die ideologische Rede von Wertgemeinschaften: All das deutet an, dass man an der Würde des Menschen kein Interesse mehr hat, sondern im Begriff ist, seine

Präferenzen und die zugrundeliegenden zweckorientierten Wertmaßstäbe durchzusetzen“. Der Wertebegriff droht die Würde des Menschen zu einem Spekulationsobjekt zu machen.

Sieben Tage Mindestsicherung: Wer sieht unsere Sorgen und Ängste?

Nehmen wir eine Woche mit ihren sieben Tagen. Und beginnen am Montag mit den ersten Reformen. Es gibt eine Reihe von Problemen in der Mindestsicherung, die sich nicht nach den Kampagnen der Parteibüros richten. „Wer sieht unsere Sorgen und Ängste?“, höre ich immer mehr Leute bei uns sagen, die nicht auf die Butterseite des Lebens gefallen sind. Montagabends würde es jedenfalls weniger Bundesländer Wirr-Warr geben. Sachlich ist nicht zu rechtfertigen, dass neun verschiedene gesetzliche Regelungen herrschen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten.

Am Dienstag gehen wir die Finanzierung an, die mehr als problematisch ist. Als Landesleistung fallen die Ausgaben in die Gemeinden, Städte bzw. Sozialhilfverbände. Dieses „Heimatprinzip“ hat seine Ursprünge noch im Armenwesen des 19. Jahrhunderts. Arme Gemeinden haben viele Anspruchsberechtigte und damit hohe Kosten, reichere Gemeinden haben wenige Mindestsicherungsbezieher und keine Ausgaben. Das macht es auch attraktiv, Anspruchsberechtigte nach dem Floriani-Prinzip loswerden zu wollen - in die nächste Stadt oder überhaupt ein anderes Bundesland.

Mittwochs steht die Reform der Regelungen bei Menschen mit erheblicher Behinderung an. Was in der Diskussion untergeht: In den meisten Bundesländern kommt der Mindestsicherung auch die Rolle zu, ein finanzielles Existenzminimum für Menschen mit Behinderung, wenn sie in Privathaushalten leben, sicherzustellen. Auf deren besondere Bedürfnisse hat die Mindestsicherung derzeit keine Antwort. Und es kommt zu großen sozialen Härten, wenn Menschen von Familienangehörigen gepflegt werden.

Hilfe bei Gesundheitsproblemen, sagt das Donnerstag-Programm: Gibt es seitens der Unterstützungsfonds der Krankenkassen keine Hilfe, sind Therapien, Brillen, Schuheinlagen oder Hörgeräte nicht finanzierbar. vi Das gilt besonders bei psychischen Erkrankungen - mit allen Folgen.

Am Freitag folgt die Neuregelung der Unterhaltspflichten. Hier braucht es eine zeitgemäßere Definition bei Unterhaltsverpflichtungen zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern – oder sogar zwischen Enkeln und ihren Großeltern. Die derzeitigen Regelungen sind mit einem modernen Sozialstaatsverständnis schwer vereinbar. Samstags kümmern wir uns um eine wirksame Soforthilfe. In existenziellen Notlagen sind drei Monate Wartezeit auf eine Entscheidung einfach zu lange.

Und am Sonntag steht eine grundsätzliche Frage an: Es genügt nicht, über die Mindestsicherung allein zu sprechen. Wenn die Zahl der Bezieher steigt, stimmt in anderen Bereichen der Gesellschaft etwas nicht: Arbeitslosigkeit, Pflegenotstand, prekäre nichtexistenzsichernde Jobs, explodierende Wohnkosten, Burn- Out, mangelnde soziale Aufstiegschancen im Bildungssystem vii. Es ist notwendig, dort etwas zu tun, wo die vorgelagerten Systeme nicht funktionieren. Es ist klug, dort zu handeln, wo Armut präventiv verhindert werden kann.

Denn morgen ist dann wieder Montag.

Martin Schenk ist Mitbegründer der Armutskonferenz, Psychologe, Lange Jahre Arbeit mit Wohnungslosen, der Begleitung sozial benachteiligter Jugendlicher und in der Gesundheitsversorgung schwer Traumatisierter tätig. Lehrbeauftragter auf der Fachhochschule Sozialarbeit Campus Wien, Mitglied des Menschenrechtsbeirats bei der Volksanwaltschaft, Aktuelle Publikation "Handbuch Armut in Österreich" im Studienverlag und "Wert und Würde. Ein Zwischenruf, HanserBox.

⁴ European Parliament (2015): The impact of the crisis on fundamental rights across Member States of the EU, Comparative analysis, Study for the LIBE Committee. Brüssel European Parliament (2014): Employment and social aspects of the role and operations of the Troika (ECB, Commission and IMF) with regard to euro area programme countries. Brüssel

⁵ Bachinger, Eva / Schenk, Martin (2016): Wert und Würde. Ein Zwischenruf. E-Book, HanserBox.

⁶ Riffer, Florian / Schenk, Martin (2015): Lücken und Barrieren im österreichischen Gesundheitssystem aus Sicht von Armutsbetroffenen. Eine partizipative Erhebung. LINK: http://www.armutskonferenz.at/files/armkon_barrieren_luecken_gesundheitssystem-2015_1.pdf

⁷ Dimmel, Nikolaus / Schenk, Martin / Stelzer-Orthofer, Christine (2014): Handbuch Armut in Österreich. Zweite vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Studienverlag Innsbruck.

Gewalt gegen Frauen – ein vielschichtiges und oft unerkanntes Phänomen

Frauenrechtliche Standards

VON SABINE MANDL

Lange Zeit wurde Gewalt gegen Frauen stark tabuisiert, bagatellisiert und galt als „Privatsache“, in die sich der Staat nicht einzumischen habe. Erst 1993 bei der UN-Weltmenschrechtskonferenz in Wien - nachdem internationale, regionale und lokale Frauenrechtsorganisationen bereits seit den 70er Jahren dafür gekämpft hatten - wurde Gewalt gegen Frauen im häuslichen Kontext sowie im öffentlichen Raum als Menschenrechtsverletzung qualifiziert. Eine Definition von Gewalt gegen Frauen findet sich auch im Abschlussdokument der 4. Weltfrauenrechtskonferenz in Peking von 1995: „Gewalt gegen Frauen umfasst jeden Akt geschlechtsspezifischer Gewalt, der zu psychischen, sexuellen oder physischen Leiden oder zu entsprechenden Verletzungen von Frauen führen kann.“¹ Diese in den 90er Jahren verabschiedeten internationalen frauenrechtlichen Standards einschließlich ihrer expliziten Forderungen an die Regierungen erhöhten den Druck auf Staaten, ihre Sorgfaltspflicht zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt wahrzunehmen und in der Praxis umzusetzen. Österreich war eines der ersten Länder Europas, das ein umfassendes Gewaltschutzgesetz 1997² in multiinstitutioneller Zusammenarbeit mit Justiz, Polizei und Frauenschutzorganisationen entwickelte. Entscheidend dabei war der vorgenommene Perspektivenwechsel, nicht mehr die von Gewalt betroffene Frau musste aus der Wohnung fliehen, sondern der Gefährder muss - wenn die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben des Opfers gefährdet ist - gehen.

Das Gewaltschutzgesetz, das 2009³ weiterentwickelt wurde, basiert auf drei Säulen: die polizeiliche Befugnis zur Verhängung einer Wegweisung bzw. eines Betretungsverbot, der erweiterten Möglichkeit der Beantragung der einstweiligen Verfügung bei Gericht (sechs Monate für die Wohnung/Haus; ein Jahr für bestimmte Ort, wie z.B. Kindergarten, Schule, Arbeitsplatz) sowie der professionellen Unterstützung der Opfer durch Gewaltschutzzentren⁴, die psychosoziale und rechtliche Hilfe anbieten. Da Österreich im Gewaltschutz eine Vorreiterrolle übernommen hat, wurde das österreichische Modell von einigen europäischen Ländern bereits in den letzten Jahren übernommen.

Istanbul-Konvention

2014 trat die Konvention des Europarates zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt⁵ (Istanbul-Konvention) in Kraft, die Österreich bereits 2013 ratifiziert hat. Die Konvention ist das erste, umfassende internationale Regelwerk in der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und schließt alle Formen der Gewalt, wie z.B. physische und psychische Gewalt, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung, sexuelle Belästigung und Zwangssterilisation sowie häusliche Gewalt mit ein. Jedoch ist sie nur im Bereich der häuslichen Gewalt auch rechtlich bindend. Zur Überprüfung der nationalen Einhaltung der Konvention, die in zwölf Kapiteln und 81 Artikeln gegliedert ist, wurde eine Expertinnenkommission (Grevio)⁶ eingerichtet. Österreich gehörte, neben Monaco, zu den ersten Ländern, die im Herbst 2016 überprüft wurde. Parallel zum ersten offiziellen Österreichischen Staatenbericht⁷ entstand der Schattenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft⁸. Die Expertinnenkommission stattete im November 2016 Österreich einen Besuch ab und befragte relevante Akteurinnen (NGOs und Regierungsmitglieder) zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, um ihre Datenlage zu komplementieren, bevor sie Empfehlungen zur Verbesserung der Situation an Österreich übermitteln wird.

Barrieren und Lücken im Gewaltschutzsystem

Obwohl seit Inkrafttreten des 1. Gewaltschutzgesetzes 1997 in Österreich zahlreiche Fortschritte vor allem in rechtlicher Hinsicht zu verzeichnen sind und sich die multiinstitutionelle Zusammenarbeit in vielen Bereichen bewährt bzw. sogar verbessert hat, zeigen sich noch Lücken und Barrieren in der Umsetzung und Anwendung durch z.B. die Sicherheitsbehörden und Gerichte, wie aus dem Schattenbericht zu entnehmen ist.

¹ Bericht der 4. Weltfrauenrechtskonferenz, Aktionsplattform von Peking, 1995, http://www.un.org/depts/german/conf/beijing/anh_2.html (30.11.2016)

² Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie BGBl I Nr. 759/1996

³ BGBl N. 40/1999

⁴ Gewaltschutzzentren existieren in allen Bundesländern, in Wien heißt sie Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie.

⁵ Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence, CETS, No. 210, 11.05.2011, Istanbul, <http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/210> (30.11.2016)

⁶ <http://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio> (30.11.2016)

⁷ Staatenbericht Österreichs, Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit, August, 2016, 118 S., http://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/1/7/4/CH1573/CMS1467384168858/grevio_1_-_staatenbericht_oesterreich_august_20161.pdf (30.11.2016)

⁸ Österreichischer NGO Schattenbericht. Hg. v. AÖF (Autonome Österreichische Frauenhäuser) und der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie in Wien. Beteiligt waren über 20 Organisationen, wie z.B. die Gewaltschutzzentren, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, MigrantInnenvereine und das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, September, 2016, p. 125, <http://www.interventionsstelle-wien.at/umsetzung-der-istanbul-konvention-in-oesterreich-beurteilung-durch-ngos> (30.11.2016)

Aus der von der Europäischen Grundrechteagentur (FRA) durchgeführten großangelegten repräsentativen Studie über Gewalt gegen Frauen⁹ in 28 EU-Staaten geht hervor, dass jede dritte Frau von körperlicher oder sexueller Gewalt betroffen ist. Nur 14% der Befragten gaben an, eine Anzeige bei der Polizei erstattet zu haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 86% der Frauen, selbst die, die schwere Gewalt durch ihren Partner über viele Jahre hindurch erlitten haben, nicht zur Polizei gehen. Auch in Österreich ist die geringe Anzeigenrate ein erstzunehmendes Problem. Die Gründe dafür sind vielfältig, sei es, dass die Frau im Falle einer Anzeige eine Gewalteskalation fürchtet, sei es, dass sie vom Partner finanziell oder aufenthaltsrechtlich abhängig ist oder sie hat Angst davor, dass ihr nicht geglaubt wird. Aber nicht nur die Anzeigenrate bei der Polizei, sondern auch die Verurteilungsrate durch Gerichte z.B. bei Vergewaltigungen ist ernüchternd niedrig und liegt nur bei etwa 10%. Leider gibt es hier keine exakten Zahlen, da die offiziellen statistischen Daten aus den polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistiken kaum Differenzierungen hinsichtlich des Geschlechts von Opfer/TäterIn, der Beziehung zwischen Opfer/TäterIn, der Form der Gewalt und des Orts des Geschehens ausweisen. Häufig kommt es am Ende eines Ermittlungsverfahrens, wenn „Aussage gegen Aussage“ steht und keine weiteren eindeutigen Beweise vorliegen zu einem Verzicht der Anklageerhebung und der Einstellung des Verfahrens.¹⁰ Die mögliche präventive Wirkung des Strafrechts hierbei kann sich somit ins Gegenteil verkehren, indem dem/der TäterIn signalisiert wird, dass es sich anscheinend nicht lohnt, die Tat weiter strafrechtlich zu verfolgen. Was Hochrisiko-Opfer betrifft, d.h. Frauen, die von ihren (Ex-)Partnern in Tötungsabsicht angegriffen werden, so zeigt eine Studie, dass durchschnittlich 13 Frauen jährlich in Österreich davon betroffen waren.¹¹ Besorgniserregend ist dabei die Tatsache, dass sich die wenigsten dieser Frauen zuvor an die Polizei oder an eine Unterstützungseinrichtung gewandt haben. Dies bedeutet, dass noch viel Aufklärungs- bzw. Sensibilisierungsarbeit hinsichtlich der Rechte von Frauen und Informationen über Unterstützungsstrukturen bei den Frauen selbst vonnöten ist. Darüber hinaus bedarf es einer verstärkten Kooperation und Vernetzung vor allem zwischen Frauenschutzorganisationen, Gerichten, Staatsanwältinnen und Gesundheitsberufen.

Exkurs: Frauen in spezifischen Gewaltkontexten

Das vorherige Kapitel gab einen Überblick über die relevanten Instrumente des Gewaltschutzsystems und beleuchtete beispielhaft derzeitige Lücken in der praktischen Anwendung. Diese Befunde basieren jedoch häufig auf Daten und Analysen, in denen Frauen in spezifischen Situationen bzw. Gewaltkontexten, wie Frauen mit Behinderungen und Frauen auf der Flucht nicht abgebildet sind, weil sie zum einen nicht statistisch erfasst sind bzw. es wenig Forschung zu der von ihnen erlebten Gewalt gibt. Die Istanbul-Konvention legt in Art. 4 Abs. 3 jedoch eindeutig fest, dass Staaten „Maßnahmen zum Schutz der Rechte aller Opfer, ohne Diskriminierung wegen, biologischen oder sozialen Geschlechts, Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, ... der Behinderung, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus sicherstellen müssen.“¹²

Deshalb wird folgend der Fokus auf die komplexen Gewalterfahrungen jener Frauen gelegt, die oft im wissenschaftlichen, aber auch im öffentlichen Diskurs in Österreich kaum wahrgenommen werden, auch um die Grenzen des derzeitigen Gewaltschutzsystems aufzuzeigen.

Frauen mit Behinderungen

„...er hat mir absichtlich die stärksten Schmerzmittel gegeben, wenn meine Freundinnen zu Besuch kommen wollten, und dann konnten sie natürlich nicht kommen, weil ich geschlafen habe“

Das ist ein Zitat einer Frau mit Behinderungen, die an einem EU Daphne Projekt zum Thema „Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und ihr Zugang zu Unterstützungsstrukturen“¹³ teilgenommen hat. Das Projekt wurde unter der Leitung des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte in vier europäischen Ländern (Ö, D, GB, Island) mit dem Ziel durchgeführt, herauszufinden, von welchen unterschiedlichen Gewaltformen Frauen mit Behinderungen betroffen sind und was ihnen letztlich geholfen hat, um die Gewaltspirale zu verlassen. Zudem haben Frauen selbst Barrieren auf diesem Weg identifiziert. In Österreich wurden 25 Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen (Mobilitätseinschränkungen, sensorischen, psychischen Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten) in Fokusgruppen befragt und 15 von ihnen stellten sich für ein Tiefeninterview zur Verfügung.

Gewalterfahrungen: Das Spektrum der von den Frauen mit Behinderungen berichteten Gewalt reichte von körperlicher, psychischer, sexualisierter, struktureller bis zu „behinderten-spezifischer“ Gewalt, wie Vernachlässigung und Übermedikation. In Lebensphasen, in denen Frauen besonders Unterstützung benötigten, wie in der Schwangerschaft oder nach der Geburt stieg auch oft die Gewalt. Es konnte ein wechselseitiger Zusammenhang von Gewalt und gesundheitlicher Beeinträchtigung/Behinderungen im Leben der Frauen festgestellt werden. So hatten Frauen mit Behinderungen nicht nur ein höheres Risiko Gewalt zu erleben, sondern auch umgekehrt trugen (frühere) Gewalterfahrungen häufig zu späteren gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen bei.

Was hat ihnen geholfen bzw. wo gab es Hürden?

Am häufigsten nannten Frauen die Unterstützung von Familienangehörigen, FreundInnen, Einzelpersonen, wie PsychologInnen und TherapeutInnen, die ihnen wichtig war. Zu einem geringeren Teil suchten Frauen formelle Unterstützungsstrukturen, wie Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser, Notrufe und Frauenberatungsstellen auf und stießen dabei auf viele Barrieren. Neben baulichen Hindernissen und fehlendem Zugang zu Informationen, waren die meisten Angebote nicht an die Gewalterfahrungen und Lebenskontexte der Frauen angepasst.

⁹ European Union Agency for Fundamental Rights (FRA), Violence against women: an EU-wide survey, 2014, p. 59f <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick> (1.12.2016)

¹⁰ Siehe dazu: Beclin, Katharina: „Aussage gegen Aussage – häufige Pattstellung bei Strafverfolgung häuslicher Gewalt? In: *juridikum* 3/2014, S. 365 ff.

¹¹ Haller, Birgit: High-risk victims. Tötungsdelikte in Beziehungen, Verurteilungen 2008-2010, Bundesministerium für Frauen und öffentlicher Dienst, Wien, 2012., S. 11. <http://www.ikf.ac.at/projekte.htm> (1.12.2016)

Viele Frauen, vor allem Frauen mit Lernschwierigkeiten berichteten, dass sie Angst hatten zur Polizei zu gehen, weil ihnen sowieso niemand glauben würde. Nur sehr wenige Frauen gaben an, dass die an ihnen begangene Gewalttat auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zog. Wenn es zu Strafverfahren kam, so erlebten insbesondere gehörlose Frauen es als Hürde, dass sie in manchen Fällen Gebärdensprachdolmetsch selbst organisieren mussten bzw., Frauen mit Lernschwierigkeiten verfügten über keine relevanten Informationen in einfacher für sie verständlicher Sprache über das Verfahren selbst. Vor allem für Frauen, die in stationären Einrichtungen lebten, waren Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen omnipräsent und sie erhielten kaum Unterstützung außerhalb des Systems. Diese in den Einrichtungen klar festgelegten Strukturen und Tagesabläufe schränkten das Recht der Frauen auf Selbstbestimmung stark ein und förderten interpersonale Gewalt.

Frauen mit Behinderungen erfahren so wie nicht behinderte Frauen Gewalt in unterschiedlichen Kontexten, jedoch ist die Dimension der erlebten Gewalt von Frauen mit Behinderungen meist komplexer und geprägt von Abhängigkeiten und Ausgrenzungsmechanismen.

Frauen auf der Flucht

In der Istanbul-Konvention im Kapitel VII zu Migration und Asyl sowie in der Allgemeinen Empfehlung Nr. 32 zu geschlechtsspezifischen Dimensionen von Flüchtlingsstatus, Asyl, Nationalität und Staatenlosigkeit (2014) der UN-Frauenrechtskommission werden Staaten ausdrücklich aufgefordert, den von Gewalt betroffenen Frauen ausreichenden Schutz und Unterstützung zu gewähren bzw. frauenspezifische Verfolgungsgründe im Rahmen von gendersensiblen Asylverfahren anzuerkennen.

Die Realität zeichnet jedoch meist ein anderes Bild. Gewalt gegen Frauen auf der Flucht ist häufig ein Thema, das in der Diskussion rund um Flüchtlings- und Migrationsbewegungen in Europa ausgespart bleibt. Es gibt bislang keine aussagekräftigen Daten über das Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt, jedoch weisen einige Berichte von internationalen Organisationen, wie UNHCR (UN-Flüchtlingskommissariat), der Women's Refugee Commission und der European Women's Lobby eindrücklich darauf hin, dass Frauen und Mädchen massiver Gewalt in den Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern ausgesetzt sind. Frauen verlassen ihre Herkunftsländer häufig aus frauenspezifischen Verfolgungsgründen, wie z.B. häusliche Gewalt, Zwangsheirat, Frauenhandel, Zwangsprostitution, weibliche Genitalverstümmelung, etc. und erleben während ihrer gefährlichen Flucht abermals psychische, körperliche und sexualisierte Gewalt beispielsweise durch Polizei,

Sicherheitsfirmen und Schlepperorganisationen.¹⁴ In den Aufnahmeländern selbst – wenn sich die Frauen und Mädchen bereits in Sicherheit glauben – erleiden viele von ihnen wiederum massive häusliche Gewalt durch ihre (Ehe)PartnerInnen oder MitarbeiterInnen von Flüchtlingsunterkünften, wie Befragungen von Frauen in Deutschland und Schweden ergaben.¹⁵ Ca. ein Drittel (32%)¹⁶ aller Menschen, die bis Oktober 2016 in Österreich einen Asylantrag gestellt haben, sind Frauen und Mädchen. Es ist davon auszugehen, dass die Situation in Österreich eine ähnliche ist, was auch eine Frauenhausleiterin¹⁷ bestätigte. Risikofaktoren, die in den Unterkünften Gewalt begünstigen, sind überfüllte Wohneinheiten, oft keine separaten Dusch- und Waschmöglichkeiten, und alleinstehende Frauen und minderjährige unbegleitete Mädchen, die gemeinsam mit Männern untergebracht sind. Zudem führen die oft langen Wartezeiten auf Asylbescheide und der Ausschluss vom Arbeitsmarkt zu Perspektivenlosigkeit, was wiederum die häusliche Gewalt fördert.

Lücken im Schutzsystem

Für Flüchtlingsfrauen, die von Gewalt betroffen sind, gibt es in den Transitländern entlang ihrer Fluchtrouten meist keinen Zugang zu psychologischer/therapeutischer, medizinischer Unterstützung sowie zum Rechtssystem. Die meisten von ihnen fühlen große Scham und haben Angst, über das Erlebte zu sprechen bzw. wollen die Flucht nicht unnötig verzögern, vor allem dann, wenn sie gemeinsam mit ihrer Familie unterwegs sind. In den Aufnahmeländern selbst mangelt es oft an entsprechenden Mechanismen, wie beispielsweise ein „Screening bei der Einreise“, um Gewalterfahrungen per se einmal zu identifizieren bzw. passende Unterstützungsleistungen zu organisieren. Zudem sind die im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Instrumente, wie die Wegweisung, das Betretungsverbot oder die Einstweilige Verfügung nur bedingt auf asylsuchende Frauen in Flüchtlingsunterkünften anwendbar. Wenn es zu massiver Gewalt in Unterkünften kommt, werden sie meist in Frauenhäuser gebracht, die aber mangels zusätzlicher Ressourcen oft nicht die entsprechende intensive Betreuung gewährleisten können.

¹² Council of Europe Convention, p. 6.

¹³ Schachner/Sprenger/Mandl: Nationaler Empirischer Bericht Österreich. Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen, Wien, 2014 <http://women-disabilities-violence.humanrights.at/> (1.12.2016)

¹⁴ Frauen auf der Flucht in Europa bedroht, UNHCR, 20.1.2016 <http://www.unhcr.at/home/artikel/897c36a0776bb65148e07a16da5942dc/bericht-warnt-frauen-auf-der-flucht-in-europa-bedroht.html> (2.1.2016)

¹⁵ Durch das Raster fallen: Asylsuchende Frauen in Deutschland und Schweden, Women's Refugee Commission, März 2016 <https://www.womensrefugeecommission.org/gbv/resources/1308-protection-germany-sweden> (2.12.2016)

¹⁶ Asylstatistik, BMI (Bundesministerium für Inneres), Oktober 2016, S. 4 http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2016/Asylstatistik_Oktober_2016.pdf (2.1.2016)

¹⁷ Interview mit einer Frauenhausleiterin, geführt von Sabine Mandl am 10.11.2016

Fazit

Wie oben dargelegt zeigt sich, dass nicht alle Frauen gleichermaßen Zugang zu den Unterstützungsstrukturen und zu den entsprechenden Rechtsmitteln haben, da die Gewalterfahrungen sehr individuell sind und aufgrund unterschiedlicher Lebenskontexte stark variieren. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eng verknüpft mit Macht und Machtungleichheit zwischen Frauen und Männern, die zu Benachteiligung und Diskriminierung in allen gesellschaftlichen Bereichen führt. Ausgrenzende Mechanismen und abwertende Haltungen gegenüber Frauen begünstigen Gewalt und erschweren eine gleichberechtigte Teilhabe. Wesentlich erscheint in diesem Kontext jedoch, dass nicht nur die Kategorie „Gender“ als alleiniges Merkmal sozialer Ungleichheit herangezogen werden kann. Frauen erfahren Gewalt in unterschiedlichen Ausprägungen, nicht nur weil sie Frauen sind, sondern auch aufgrund ihrer Behinderungen, Nationalität, sozialer Herkunft, Alter, sexuellen Orientierung, etc. Um jene multiplen Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen ganzheitlich erforschen zu können, bedarf es eines intersektionellen Zugangs, d.h. die Berücksichtigung mehrerer Ungleichheitskategorien, um verschiedene Gründe und Ursachen, so wie Faktoren, die Gewalt begünstigen entschlüsseln zu können. Daraus lassen sich dann Handlungsempfehlungen für die Politik ableiten, die direkt an den Lebensrealitäten aller Frauen anschließen.

Im Schattenbericht so wie bei der mündlichen Befragung der Expertinnenkommission¹⁸ wurde bereits eine große Anzahl von Empfehlungen für die Österreichische Regierung generiert. Aus Platzgründen sollen an dieser Stelle nur einige wenige daraus präsentiert werden:

- Mehr finanzielle Mittel (mind. 3 Millionen Euro) für die nächsten drei Jahre zur Erforschung von Gewalt gegen Frauen mit besonderem Fokus auf mögliche Ursachen und Gründe, Entwicklung von Evaluationsprojekten von bereits in der Praxis eingesetzten Instrumenten des Gewaltschutzgesetzes. Durchführung von partizipativen, wissenschaftlichen Projekten, um die Gewalterfahrungen von Frauen in spezifischen Kontexten sichtbar zu machen und ihren Unterstützungsbedarf zu identifizieren.
- Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung: Verstärkte Integration des Themas „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in bestehende Ausbildungscurricula und Weiterbildungsprogrammen für Berufsgruppen, die möglicherweise mit von Gewalt betroffenen Frauen arbeiten, wie z.B. Polizei, Justiz, Sozialarbeit, Schule, etc. und gendersensible Schulungen für JournalistInnen.
- Abbau von in der Gesellschaft existierenden exkludierenden Mechanismen und Förderung einer pluralistischen von Diversität geprägten Gesellschaftskultur, in der „alle“ ihr Recht auf Beteiligung und Entwicklung auch tatsächlich ausüben können.

¹⁸ Sabine Mandl nahm am Round Table am 28.11.2016 teil und präsentierte Empfehlungen im Bereich Forschung und für Frauen mit Behinderungen.

IMPRESSUM

Herausgeber*in:
Stiegengasse 2/3
1060 Wien
www.liga.or.at
office@liga.or.at
+43 676 360 94 63

Redaktion:
Kira Preckel

Grafische Gestaltung:
Zejna Halilbasic

